



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



BVL-Report · 12.1

Berichte zu Pflanzenschutzmitteln

- ▶ Jahresbericht Pflanzenschutz-
Kontrollprogramm 2016



IMPRESSUM

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Weg und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechts. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

© 2017 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Herausgeber: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
Dienststelle Berlin
Mauerstraße 39 – 42, D-10117 Berlin

Schlussredaktion: Doris Schemmel, Nina Banspach (BVL, Pressestelle)

Redaktion: Dr. Karin Corsten (BVL, Ref. 201)

ViSdP: Nina Banspach (BVL, Pressestelle)

Umschlaggestaltung: Fink & Fuchs AG

Titelbild: Christina Badelt (BVL, Ref. 201)

Abbildungen: Seite 15: BVL
Seite 23: BMEL

Satz: Fink & Fuchs AG

Berichte zu Pflanzenschutzmitteln 2016

Jahresbericht Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Bund-Länder-Programm zur Überwachung des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzgesetz

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Organisation der Kontrollen	3
3	Art und Umfang der Kontrollen	6
3.1	Planung der Kontrollen.....	6
3.2	Art der Kontrollen.....	8
3.3	Umfang der Kontrollen.....	8
4	Maßnahmen bei Beanstandungen	9
4.1	Maßnahmen, die bei Beanstandungen getroffen werden können.....	9
4.2	Weitere mögliche Konsequenzen für beanstandete Betriebe.....	10
5	Ergebnisse	11
5.1	Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln.....	11
5.1.1	Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (Planproben).....	11
5.1.2	Verdachtsproben.....	12
5.1.3	Tabellarische Übersicht der Analysen und Ergebnisse.....	13
5.2	Verkehrskontrollen (Kontrollen im Handel).....	14
5.2.1	Verkauf nur von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.....	15
5.2.2	Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel.....	16
5.2.3	Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln.....	16
5.2.4	Selbstbedienungsverbot.....	17
5.2.5	Anzeigepflicht von Handelsbetrieben.....	17
5.2.6	Sachkunde und Unterrichtungspflicht.....	18
5.3	Anwendungskontrollen.....	19
5.3.1	Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Kontrollen zum Bienenschutz bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.....	19
5.3.2	Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz.....	21
5.3.3	Anwendungskontrollen in landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Betrieben.....	23
5.3.3.1	Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch.....	24
5.3.3.2	Sachkunde der Anwender.....	24
5.3.3.3	Anwendung nur zugelassener Pflanzenschutzmittel und Einhaltung der Anwendungsgebiete.....	24
5.3.3.4	Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen.....	25
5.3.3.5	Einhaltung der Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen.....	26
5.3.3.6	Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen.....	27
5.3.3.7	Einhaltung der Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel.....	27
5.3.3.8	Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und Pflanzenschutzmittelberatern.....	28

5.3.4	Anwendungskontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden	28
5.3.4.1	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden	29
5.3.4.2	Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch.....	30
5.3.4.3	Sachkunde des Anwenders.....	30
5.3.4.4	Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen.....	31
5.4	Kontrollen zur Einfuhr und Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden	31
5.5	Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten	34
5.5.1	Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten.....	34
5.5.2	Überprüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten	34
5.5.3	Überprüfung der Kontrollstellen.....	35
6	Erläuterungen zu den Fachbegriffen	36
7	Zuständige Behörden für Verkehrs- und Anwendungskontrollen	39

In Deutschland überwachen die Behörden der Bundesländer die Einhaltung der Vorschriften für den Verkauf und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Dabei unterstützt sie das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Die Kontrollen werden nach gemeinsam vereinbarten Standards im **Pflanzenschutz-Kontrollprogramm** durchgeführt. Der vorliegende Bericht fasst die Kontrollergebnisse der Bundesländer im Jahr 2016 zusammen.

Bundesweit wurden 2.401 Händler, die Pflanzenschutzmittel zum Verkauf anbieten, überprüft. In 4.933 Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft kontrollierten die Landesbehörden die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Es wurden 1.449 Betriebe oder Unternehmer und 487 Privatpersonen kontrolliert, die Pflanzenschutzmittel auf befestigten Flächen oder sonstigen Flächen angewendet haben, die nicht zu landwirtschaftlichen, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen gehören. Amtliche bzw. amtlich anerkannte Kontrollstellen überwachten den technischen Zustand von 59.943 Pflanzenschutzgeräten. Bei 245 auf dem Markt zum Verkauf angebotenen Pflanzenschutzmitteln untersuchte das BVL die Zusammensetzung sowie die physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften. Bei Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht ergriffen die Behörden Maßnahmen. Hierzu gehörten Verwarnungen, Anordnungen zur Beseitigung der Mängel oder die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeldern bis zu einer Höhe von 5.500 €.

Bei den Kontrollen von Händlern zeigte sich wie in den vergangenen Jahren, dass bei rund einem Viertel der Betriebe Pflanzenschutzmittel angeboten wurden, die nicht mehr verkauft werden durften. Mehrheitlich handelte es sich um Mittel, bei denen die Zulassung abgelaufen war. Händler müssen ihre Handelstätigkeit beim Pflanzenschutzdienst in dem jeweiligen Bundesland anzeigen. Bei 8,7 % der kontrollierten Betriebe lag keine oder nur eine unvollständige Anzeige vor. Mängel hinsichtlich der Sachkunde des Verkaufspersonals oder eine nur unzureichende Information der Käufer über die Pflanzenschutzmittel wurden in 7,8 % bzw. 6,5 % der kontrollierten Betriebe festgestellt. In

5,3 % der kontrollierten Betriebe wurde das Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel nicht ausreichend beachtet. In den Pflanzenschutzmittellagern wurden bei 3,0 % der Handelsbetriebe Pflanzenschutzmittel vorgefunden, für die eine Beseitigungspflicht besteht. Hierbei handelte es sich um Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe enthalten, die EU-weit nicht mehr anwendbar sind.

Im Handel oder bei Einfuhrkontrollen wurden insgesamt 245 Pflanzenschutzmittelgebilde entnommen, an das BVL gesandt und dort auf ihre Zusammensetzung analysiert. 187 Gebilde waren sogenannte Planproben. Diese planmäßig ausgewählten Pflanzenschutzmittel enthielten die Wirkstoffen Azoxystrobin und Nicosulfuron und wurden im Jahr 2016 zielgerichtet auf deren Wirkstoffmenge und -zusammensetzung untersucht. Von den untersuchten Gebilden wurden 4,3 % bemängelt. Bei 58 Proben, die aufgrund eines Verdachts (z. B. aufgrund von Schäden an Pflanzen, einem Verdacht auf fehlerhafte Zusammensetzung oder illegale Importe) untersucht wurden, lag die Beanstandungsquote mit 25,9 % wie erwartet höher.

Bei den folgenden Ergebnissen aus Anwendungs- und Betriebskontrollen in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben ist zu beachten, dass die Kontrollplanung sowohl systematisch als auch risikoorientiert erfolgte. Die Zusammenfassung enthält somit zum einen die Ergebnisse aus systematischen Kontrollen in zufällig ausgewählten Betrieben und zum anderen Ergebnisse aus Anlasskontrollen, die aufgrund eines Verdachts durchgeführt wurden und somit risikoorientiert sind. Daher geben die zusammengefassten Ergebnisse kein durchschnittliches Bild über die Betriebe in Deutschland ab. In den nachfolgenden Kapiteln werden die Beanstandungen in systematische und anlassbezogene Kontrollen differenziert.

Bei 1,7 % der kontrollierten berufsmäßigen Anwender von Pflanzenschutzmitteln fehlte ein gültiger Sachkundenachweis oder eine ausreichende Fortbildung. Auf 4,5 % der kontrollierten Schläge wurden Pflanzenschutzmittel in Kulturen angewendet, die nicht mit der aktuellen Zulassung abgedeckt waren.

Auf 7,9 % der kontrollierten Schläge wurden Anwendungsbestimmungen, also Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, des Grundwassers oder des Naturhaushaltes, nicht eingehalten. Bei 2,0 % der kontrollierten Pflanzenschutzgeräte fehlte eine gültige Prüfplakette oder es lagen schwere Mängel vor. In 6,1 % der kontrollierten Betriebe wurden nur unzureichende Aufzeichnungen über durchgeführte Pflanzenschutzmittelanwendungen geführt. In 5,2 % der kontrollierten Betriebe wurden im Lager Pflanzenschutzmittel vorgefunden, die EU-weit nicht mehr anwendbare Wirkstoffe enthalten. Diese Pflanzenschutzmittel dürfen nicht mehr gelagert werden, sondern müssen entsorgt werden.

Wie im Vorjahr wurde die Einhaltung von Abständen zu Gewässern zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen durch Abdrift in einem bundesweiten Schwerpunkt kontrolliert. Die Überwachung zeigte, dass die Landwirte auf 71 von 430 kontrollierten Schlägen keine ausreichenden Maßnahmen zum Gewässerschutz berücksichtigten. Bei zufällig ausgewählten Flächen ergab sich eine Beanstandungsquote von 16,0 %. Aufgrund eines konkreten Verdachts wurden 24 Flächen kontrolliert und ein Viertel der Anwendungen bemängelt.

In einem zweiten bundesweiten Kontrollschwerpunkt wurde die Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Bienenschutz überwacht. Es wurde kontrolliert, ob Pflanzenschutzmittel, die als bienengefährlich eingestuft sind, nicht in blühenden Pflanzenbeständen angewendet wurden und ob die weiteren Bestimmungen der Bienenschutzverordnung eingehalten wurden. Die Kontrollen im Jahr 2016 umfassten 407 Schläge in 397 Betrieben. Auf 6 Schlägen (1,5 %) wurde gegen Bienenschutzbestimmungen verstoßen. Hiervon wurden in 5 Fällen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel an blühenden Pflanzen angewandt. In einem Fall wurde bei Zierpflanzen im Gewächshaus gegen eine Anwendungsbestimmung verstoßen, die eine Anwendung vor der Blüte verbietet, wenn im Jahr der Behandlung eine Verwendung der Pflanzen im Freiland vorgesehen ist.

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird neben dem Verkauf und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, dem Gartenbau und dem Forst noch ein dritter Bereich überwacht: Das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf **nicht**

landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, z. B. Acker- und Waldsäume oder Uferböschungen, und auf befestigten Freilandflächen, z. B. Wegen, Bürgersteigen, Auffahrten, Parkplätzen, Hofflächen oder Gleisanlagen. Auf diesen Flächen ist eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten. Ein Grund für das Verbot liegt in der Gefahr der Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer oder die Kanalisation. Zulässig ist eine Anwendung nur, wenn die Behörden vorher eine Ausnahmegenehmigung erteilt haben. Es wurden über 2.000 Flächen, z. B. Betriebs- oder Verkehrsflächen, überprüft und 1.449 Unternehmer und 487 Privatpersonen kontrolliert.

Bei den Kontrollen von Flächen, für die Anträge auf Genehmigung gestellt wurden, zeigten sich bei 29,1 % Mängel. Meistens hatten Anwender nicht alle Vorgaben der Ausnahmegenehmigung beachtet.

Ein weitaus größeres Problem stellt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen ohne Genehmigung dar. Hierzu gehören beispielsweise Auffahrten, Wege oder Bürgersteige, die von Hausbesitzern oder Hausmeistern von Wohnanlagen mit chemischen Mitteln unkrautfrei gehalten werden. Kontrollen finden hier gezielt aufgrund von konkreten Verdachtsmomenten statt, teilweise auch aufgrund von Anzeigen, z. B. von Nachbarn oder der Polizei. Bei 44,5 % der Kontrollen wurden unzulässige Pflanzenschutzmittelanwendungen festgestellt. Bei der Bewertung der hohen Beanstandungsquote ist zu berücksichtigen, dass sie das Ergebnis von gezielten Kontrollen ist. Die Kontrollergebnisse zeigen zudem, dass weiterhin eine intensive Aufklärungs- und Informationsarbeit über das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen erforderlich ist. Begünstigt werden die Fehlanwendungen durch die Zulassung und den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, auf deren Verpackung die (zulässige) Unkrautbekämpfung auf Beeten, aber auch die (genehmigungspflichtige) Anwendung „Wege und Plätze“ aufgeführt ist. Vielen Laien ist trotz des aufgedruckten Hinweises auf die Genehmigungspflicht nicht bewusst, dass sie eine illegale Pflanzenschutzmittelanwendung vornehmen, wenn sie Stein- oder Schotterflächen behandeln.

Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ist ein bundesweit harmonisiertes Programm zur Überwachung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften. Darin haben die Bundesländer vereinbart, ihre Überwachungsprogramme untereinander abzustimmen und nach einheitlichen Standards zu arbeiten. Daneben wirken die Zollstellen, das Julius Kühn-Institut und das BVL bei der Überwachung mit.

Die Behörden der Bundesländer planen die Kontrollen zur Einhaltung der Bestimmungen bei der Einfuhr, dem Verkauf und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen, beraten und führen die Kontrollen durch. Die Adressen der zuständigen Behörden sind in Kapitel 7 aufgeführt. Die Überwachungsarbeit ist vielfältig; sie umfasst:

- Zusammenarbeit mit dem Zoll bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln,
- Kontrollen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln,
- Kontrollen von Pflanzenschutzmittel-Händlern,
- Entnahme von Proben von Pflanzenschutzmitteln zur Überwachung der Zusammensetzung,
- Kontrollen in Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft,
- Inspektion von Flächen, auf denen Pflanzenschutzmittel angewandt wurden, einschließlich der Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben oder Behandlungsflüssigkeiten,
- Kontrollen von Dienstleistern und Lohnunternehmern, die Pflanzenschutzmittel im Auftrag Dritter anwenden,
- Kontrollen von Beratern und Messeausstellern im Bereich Pflanzenschutz,
- Überprüfung von Kontrollstellen für Pflanzenschutzgeräte,
- Kontrollen im Zusammenhang mit Hinweisen von Dritten auf unzulässige oder unsachgemäße Pflanzenschutzmittelanwendungen.

Verstöße werden nach dem Pflanzenschutzgesetz in der Regel als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Ergebnisse der Kontrollen werden in einer abgestimmten Form an das BVL weitergeleitet.

Unter der Geschäftsführung des BVL tagt regelmäßig die Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK) mit Fachleuten aus den Bundesländern. Die AG PMK hat folgende Aufgaben:

- Erstellung und Aktualisierung der Kontrollmethoden in Form eines Handbuchs,
- Regelmäßiger Austausch über Verdachtsfälle und aktuelle Kontrollfragen,
- Mitwirkung bei der Erstellung von Leitlinien für Händler und Anwender,
- Vorbereitung der bundesweiten Kontrollschwerpunkte,
- Mitarbeit bei der Erstellung des Jahresberichts,
- Bearbeitung von bestimmten Themen, z. B. Fragen zur Rückstandsanalytik in der AG Rückstände und Analytik.

Das BVL wirkt am Pflanzenschutz-Kontrollprogramm vor allem in koordinierender Tätigkeit mit:

- Geschäftsführung der AG PMK,
- Durchführung analytisch-chemischer Untersuchungen von Pflanzenschutzmitteln im Labor für Formulierungsschemie,
- Entwicklung und Optimierung von Methoden für die Formulierungsschemie,
- Erstellung des Entwurfs und Herausgabe des Jahresberichts,
- Koordinierung der Aktualisierung und Herausgabe des Methoden-Handbuchs,
- Veröffentlichungen von Dokumenten über das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm unter: www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm,
- Bereitstellung von Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel unter www.bvl.bund.de/info-psm,

- Informationen für Händler und Anwender mit Verweisen auf die zuständigen Länderbehörden unter: www.bvl.bund.de/psmhandel bzw. www.bvl.bund.de/psmanwender.

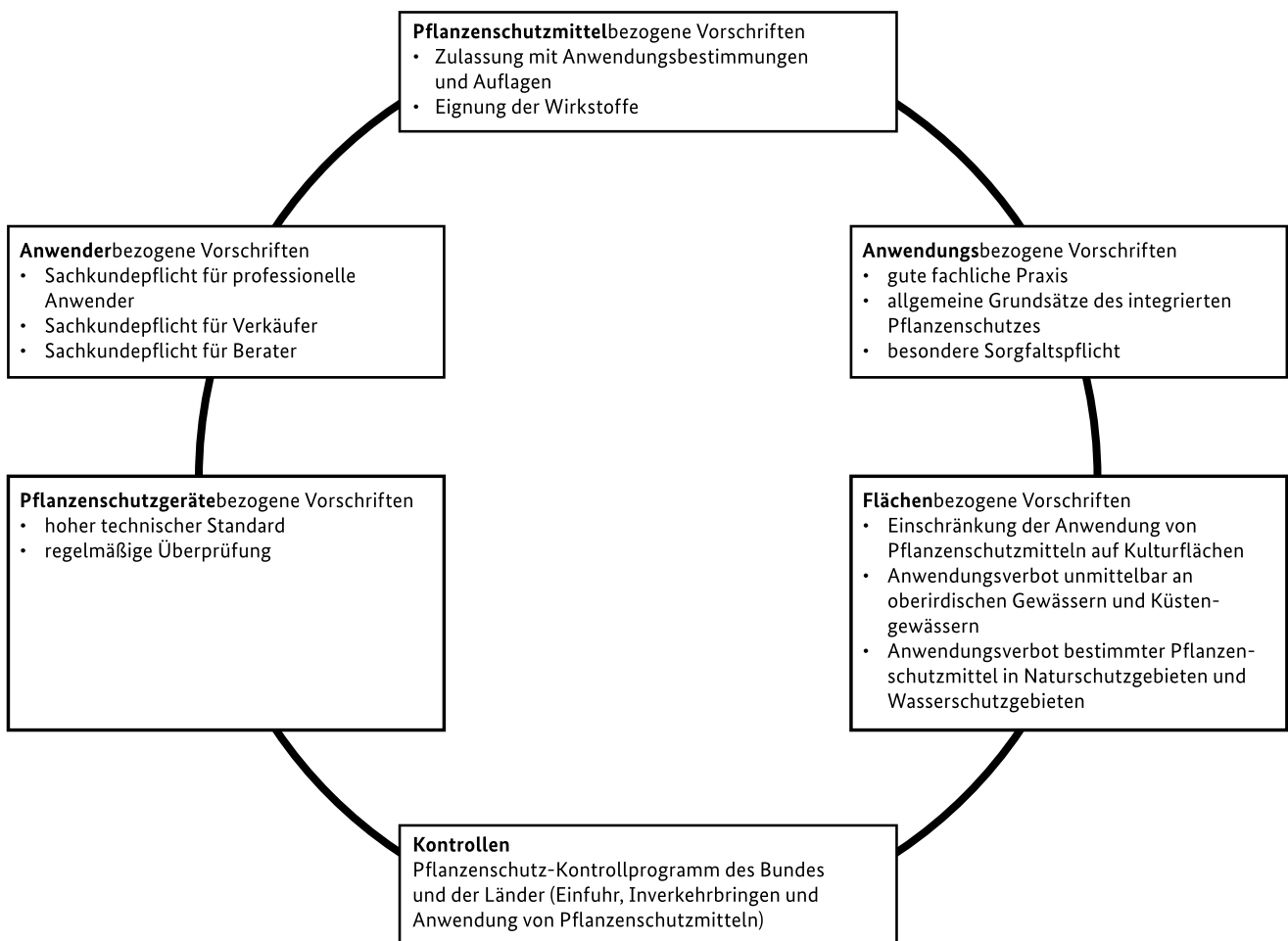
Das Julius Kühn-Institut führt Analysen im Zusammenhang mit Bienenschadensfällen durch.

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird die Einhaltung des geltenden EU-Rechts, der Vorgaben aus dem Pflanzenschutzgesetz sowie aus nationalen Verordnungen bei der Einfuhr, dem Verkauf und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überwacht. Hierunter fallen:

- Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln regelt die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln. Die Verordnung enthält auch allgemeine Vorgaben für Kontrollen in den Mitgliedstaaten.
- Mit der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden gibt es EU-weite Vorgaben für die regelmäßige Fort- und Weiterbildung von Verkäufern, Beratern und Anwendern von Pflanzenschutzmitteln. Auch bestimmte Auflagen für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln mussten in das nationale Recht der einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Die in Deutschland bereits seit Jahren geltende Pflicht zur Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten besteht nun in der gesamten EU. Das Spritzen oder Sprühen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist EU-weit nur in Ausnahmefällen und mit einer besonderen Genehmigung erlaubt.
- Das deutsche Pflanzenschutzgesetz enthält detaillierte Vorgaben, die Händler und Anwender von Pflanzenschutzmitteln beachten müssen. Im Pflanzenschutzgesetz sind auch die Zuständigkeiten für die Durchführung von Kontrollen festgelegt.
- Auf dem Pflanzenschutzgesetz basierende Verordnungen regeln weitere Einzelheiten für bestimmte Bereiche: Bienenschutzverordnung, Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Pflanzenschutz-Geräteverordnung, Pflanzenschutz-Saatgutanwendungsverordnung, Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung, Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut und die Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen.

Wie in Abbildung 1 dargestellt, ist das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm als Bestandteil eines umfassenden Systems zu sehen. Neben der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bilden die Anforderungen an die Qualifikation der Verkäufer und Anwender, die Verwendung geprüfter Geräte, die Beratungstätigkeiten der Behörden und Verbände sowie die Kontrollen durch die Bundesländer ein engmaschiges Netz zur Risikominimierung. Ziel ist eine sachgerechte und bestimmungsgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung des hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und den Naturhaushalt.

Abb. 2.1 Bestandteile des Systems zur bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Quelle: Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln 2013 [Hrsg.: BMELV], www.nap-pflanzenschutz.de)



Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms für das Kontrolljahr 2016 dargestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Ergebnisse des Kontrollprogramms werden unter anderem genutzt, um Schwerpunkte bei der Aufklärung und Beratung in den Bundesländern zu identifizieren und länderspezifische und bundesweite Kontrollschwerpunkte festzulegen.

Auf Basis mehrjähriger Beobachtungen sollen zudem Rückschlüsse gezogen werden, ob die bestehen-

den Rechtsgrundlagen und Kontrollmethoden angepasst werden müssen, um eine zulassungskonforme Produktion, das ordnungsgemäße Inverkehrbringen und die sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sicherstellen zu können. Mit den zusammengefassten Daten der Bundesländer erfüllt die Bundesrepublik Deutschland überdies ihre Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Art und Umfang der Kontrollen

Die Bundesländer stellen jährlich Kontrollpläne für die Verkehrs- und Anwendungskontrollen auf. Generell finden Kontrollen in folgenden Bereichen statt:

- Überwachung der Einfuhr und des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen einschließlich der Kontrolle der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln,
- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Bereich,
- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden sowie die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

Innerhalb dieser Bereiche werden sogenannte „Kontrolltatbestände“ eingeführt, denen klar definierte Anforderungen zugrunde liegen. In Kapitel 5 sind die einzelnen Tatbestände der Kontrollbereiche näher erläutert.

3.1 Planung der Kontrollen

Handelsbetriebe geben Pflanzenschutzmittel zunehmend auf verschiedenen Vertriebswegen ab. Die Verkehrskontrollen erfolgen deshalb in allen Tätigkeitsfeldern eines Händlers. Mit den Kontrollen werden erfasst:

- Großhändler, die nicht direkt an Anwender abgeben, sondern an Wiederverkäufer,
- Händler, bei denen ausschließlich berufliche Anwender einkaufen,
- Einzelhändler, die Pflanzenschutzmittel an berufliche Anwender und/oder an nicht berufliche Anwender (Pflanzenschutzmittel zur Anwendung im Haus- oder Kleingarten) abgeben,

- Versandhändler und Internetanbieter, die an berufliche Anwender oder nicht berufliche Anwender verkaufen.

Regional gibt es große Unterschiede bei der Anzahl und Art der Verkaufsstellen: In städtischen Regionen sind überwiegend Baumärkte oder Gartencenter zu kontrollieren, während im ländlichen Raum vor allem Genossenschaften (z.B. Raiffeisenmärkte) und Landhandelsunternehmen überprüft werden. Insgesamt sind bei den Pflanzenschutzdiensten 11.980 Verkaufsstellen registriert (Stand: April 2017).

Zu den Verkehrskontrollen gehört auch die Zusammenarbeit mit den Zollstellen bei der Ein- und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln in und aus dem Gebiet der EU. Unter bestimmten Fragestellungen wird das sogenannte innergemeinschaftliche Verbringen von Mitteln nachverfolgt oder Anwender in landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben werden überprüft, die Pflanzenschutzmittel direkt in Mitgliedstaaten der EU oder in Drittstaaten erworben haben.

Die Häufigkeit der Kontrollen bei Handelsbetrieben richtet sich nach deren Pflanzenschutzmittelabsatz und Hinweisen aus Kontrollen der Vorjahre.

Bei der Planung der Anwendungskontrollen werden die länderspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt. Hierzu gehören beispielsweise:

- Betriebsgrößen,
- Betriebszahlen,
- Anbauswerpunkte.

Die folgenden statistischen Angaben zur Flächennutzung und zu Betriebskennzahlen beziehen sich auf Erhebungen aus dem Jahr 2016.¹ Danach gibt es insgesamt in Deutschland rund 275.400 Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus. Im Saarland findet man nur rund 1.200 Betriebe, während der Flächenstaat Bayern mit rund 90.200 Betrieben den Spitzenreiter in Deutschland darstellt. Neben der Zahl der Betriebe in den einzelnen Bundesländern schwanken auch die Betriebsgrößen. Sie reichen von Flächen unter einem Hektar, die im Nebenerwerb bewirtschaftet werden, bis

¹ Statistisches Bundesamt (www.destatis.de)

zu Betrieben mit mehreren tausend Hektar, vor allem in den neuen Bundesländern. Besonders deutlich werden die unterschiedlichen Betriebsgrößen, wenn man z.B. Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen vergleicht. Die landwirtschaftliche Anbaufläche ist in Niedersachsen doppelt so groß wie in Mecklenburg-Vorpommern, in Niedersachsen gibt es jedoch achtmal mehr landwirtschaftliche Betriebe (Niedersachsen: ca. 37.800, Mecklenburg-Vorpommern: ca. 4.900).

Die Anzahl und Art der Kontrollen in den Bundesländern richtet sich auch nach dem Anteil der landwirtschaftlichen Fläche an der Gesamtfläche. Von der Gesamtfläche Deutschlands entfallen 52 % auf die Landwirtschaftsflächen. In Berlin liegt der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche jedoch nur bei rund 4 % der Landesfläche. Daher liegt hier ein Schwerpunkt auf der Kontrolle von befestigten Freilandflächen (z. B. Betriebs- oder Verkehrsflächen). Das Land mit dem größten Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen ist Schleswig-Holstein mit 70 %.

Die angebauten Kulturen unterscheiden sich regional ebenfalls stark. Deutlich werden diese Unterschiede z. B. bei Dauerkulturen wie Obstanlagen oder Weinreben. Obwohl bundesweit nur rund 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus Dauerkulturen besteht, können die Obstanbaugebiete (z. B. am Bodensee oder im „Alten Land“) oder die Weinbaugebiete vor Ort große Flächen einnehmen.

Neben den regionalen Besonderheiten werden bei der Planung der Kontrollen u. a. folgende Kriterien berücksichtigt:

- Hinweise auf Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre,
- Hinweise auf die Anwendung unzulässiger Pflanzenschutzmittel aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung,
- Intensität des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in den verschiedenen Kulturen,
- Änderung der Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln,
- Ergebnisse aus dem Grund- und Oberflächenwassermonitoring der Bundesländer.

Zusätzlich zu länderspezifischen Kontrollplanungen werden jährlich Schwerpunkte für bundesweite Kontrollen festgelegt. Die Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln des Jahres 2016 sind in den Kapiteln 5.3.1 und 5.3.2 beschrieben.

Überblick über die Kontrollschwerpunkte im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm 2004 – 2016

Die bundesweiten Schwerpunktkontrollen werden durch die Bundesländer beschlossen. Die Festlegung erfolgt beispielsweise aufgrund von Auffälligkeiten in Kontrollen der Vorjahre oder aufgrund von Hinweisen aus der Lebensmittel- oder Umweltüberwachung.

Der ausführliche Jahresbericht gewährt einen Einblick in die Kontrolltätigkeiten der Bundesländer und die (Fach-)Öffentlichkeit wird für das Thema sensibilisiert. Bei einigen Schwerpunkten wurde vereinbart, parallel zur Kontrolltätigkeit auch die Beratung bzw. die gezielte Aufklärung bestimmter Zielgruppen über das Inverkehrbringen oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu intensivieren. Auch unabhängig von der Festlegung eines bundesweiten Themenschwerpunktes werden viele der nachfolgend genannten Kontrollen regelmäßig in den Bundesländern durchgeführt und im Jahresbericht aufgeführt. Hierzu gehören Kontrollen zur Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen in Kapitel 5.3.3.4 oder die Anwendungskontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden in Kapitel 5.3.4.

Seit Bestehen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms gab es folgende bundesweite Kontrollschwerpunkte:

- Produktqualität: Zusammensetzung, physikalisch-chemische und technische Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten; die Wirkstoffe werden jedes Jahr neu festgelegt (seit 2004)
- Einhaltung von Mindestabständen zu Gewässern (2005 – 2007)
- Zulässigkeit angewandeter Pflanzenschutzmittel im Beerenobst (2005 und 2006)
- Zulässigkeit angewandeter Insektizide in Gemüse und Salat (2007 – 2009)
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich/gärtnerisch genutzten Flächen (2008 – 2010)
- Zulässigkeit angewandeter Pflanzenschutzmittel in Zierpflanzen (2010 – 2012)
- Zulässigkeit angewandeter Pflanzenschutzmittel in Kernobst (2011 – 2013)
- Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz (2013 – 2016)
- Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Bienenschutz (2014 – 2016)

3.2 Art der Kontrollen

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird zwischen systematischen Kontrollen und Anlasskontrollen unterschieden.

Systematische Kontrollen erfolgen nach einem vorab erstellten Plan. Sie bieten die Möglichkeit, ein breites Spektrum von einzelnen Kontrolltatbeständen (z. B. bei Betriebskontrollen) sowie eng abgegrenzte Sachverhalte im Sinne einer risikobasierten Schwerpunktkontrolle (z. B. Kontrolle der Einhaltung von Verboten durch Bodenuntersuchungen nach der Anwendung) zu überprüfen. Während einige Kontrolltatbestände zu jeder Zeit überprüft werden können (z. B. Sachkunde des Anwenders oder gültige Prüfplaketten auf den Pflanzenschutzgeräten), ergibt sich bei anderen Tatbeständen erst bei der Vor-Ort-Besichtigung, ob eine Kontrolle möglich ist.

Anlasskontrollen dienen dagegen der Feststellung oder Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht. Hierzu gehören beispielsweise Kontrollen nach Anzeigen sowie Wiederholungskontrollen in Betrieben, bei denen Mängel bei vorherigen Inspektionen festgestellt wurden. Zeigen sich auffällige Ergebnisse bei Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung (z. B. Nachweis von Wirkstoffen, die für den Einsatz in einer Kultur nicht zugelassen oder genehmigt sind), können zudem gezielt Kontrollen im Erzeugerbetrieb durchgeführt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei Anlasskontrollen häufiger Verstöße festzustellen sind als bei systematischen Kontrollen.

Werden bei einer systematischen Kontrolle Auffälligkeiten festgestellt, kann dies der Anlass für zusätzliche Kontrollen im Betrieb sein. So können z. B. in Lagern aufgefundene Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung verboten ist, dazu führen, dass auf den betriebseigenen Flächen Bodenproben entnommen werden. Mithilfe der Analyse von Pflanzen- oder Bodenproben wird dann geprüft, ob eine verbotene Anwendung erfolgte.

3.3 Umfang der Kontrollen

Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln

Im Handel werden stichprobenartig Proben von Pflanzenschutzmitteln entnommen und analysiert, um zu überprüfen, ob die Zusammensetzung der Mittel den Vorgaben aus der Zulassung entsprechen. Im Jahr 2016 wurden 187 Pflanzenschutzmittel (Planproben) untersucht, die die Wirkstoffe Azoxystrobin oder Nicosulfuron enthielten. Zusätzlich wurden 58 Pflanzenschutzmittel analysiert, bei denen ein Verdacht bestand, dass die Mittelzusammensetzung von der Zulassung abweicht.

Handelsbetriebe

Im Jahr 2016 wurden 2.401 Handelsbetriebe kontrolliert. Legt man als Bezugsgröße die 11.980 Betriebe zugrunde, die ihre Handelstätigkeit ordnungsgemäß bei der Behörde angezeigt haben (Stand: April 2017), ergibt sich eine Kontrollquote von 20,0 %.

Betriebe der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaus

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 4.933 Betriebe der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaus kontrolliert. Diese Kontrollen setzen sich aus 2.132 Betriebskontrollen und 2.982 Anwendungskontrollen zusammen. Da bei einigen Betrieben sowohl Betriebskontrollen als auch Anwendungskontrollen durchgeführt wurden, ist die Summe der beiden Kontrollarten höher als die Anzahl der insgesamt kontrollierten Betriebe. Bei diesen Kontrollen wurden 2.664 Proben (Boden, Pflanzen oder Behandlungsflüssigkeiten) untersucht. Bei 275.400 landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland (Stand: 2016) ergibt sich eine Kontrollquote von rund 1,8 % der Betriebe.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Im Jahr 2016 wurden über 2.000 Flächen, z. B. Betriebs- oder Verkehrsflächen, überprüft und 1.449 Betriebe oder Unternehmer und 487 Privatpersonen kontrolliert.

Maßnahmen bei Beanstandungen

4.1 Maßnahmen, die bei Beanstandungen getroffen werden können

Werden bei den Kontrollen Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) festgestellt, stehen den Kontrollbehörden verschiedene Optionen zur Verfügung, um hierauf zu reagieren:

- Aufklärung des kontrollierten Unternehmens/der kontrollierten Person über festgestellte Mängel, verbunden mit einer Beratung über den korrekten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder Pflanzenschutzgeräten.
- Verwarnung, ggf. unter Verhängung eines Verwarnungsgeldes.
- Bei Beanstandungen kann vor Ort eine Anordnung getroffen werden, um Mängel sofort abzustellen. Das kann z. B. eine Anordnung zur sofortigen Beendigung einer Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einer defekten Spritze sein. Es kann auch angeordnet werden, dass ein Betrieb bestimmte Pflanzenschutzmaßnahmen vorab beim Pflanzenschutzdienst anzeigen muss.
- Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet werden (§ 68 PflSchG). Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Kultursubstrate, Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe können durch die Behörden eingezogen werden.
- In besonders schweren Fällen kann nach Strafrecht verfahren und von der Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe verhängt werden (§ 69 PflSchG).

Bei der Wahl der Maßnahmen werden verschiedene Faktoren berücksichtigt:

- Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes, Vorsatz oder Fahrlässigkeit,
- mögliche Folgen für die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für die Umwelt,

- Ursache für den Verstoß, z. B. Unwissenheit, Fahrlässigkeit oder wissentliches Handeln entgegen den gesetzlichen Bestimmungen (Vorsatz). Bei besonders offensichtlichem Vorgehen oder bei wiederholt festgestellten Verstößen wird vorsatzgleiches Handeln angenommen.

Wurde ein Unternehmen beanstandet, kann eine wiederholte Kontrolle erfolgen, um zu überprüfen, ob die Mängel abgestellt wurden und entsprechend den Vorgaben des Pflanzenschutzgesetzes gehandelt wird.

Ordnungswidrigkeitsverfahren ziehen sich häufig über einen längeren Zeitraum hin, vor allem dann, wenn umfangreichere Ermittlungen zur Klärung von Tatbeständen erforderlich oder analytische Befunde oder Einspruchs- und Gerichtsverfahren anhängig sind. Die Angaben zur Höhe von erteilten Bußgeldern im Ergebnisteil dieses Jahresberichts spiegeln daher die Spannweite aller im Kontrolljahr rechtskräftig abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitsverfahren wider. Das bedeutet, dass einerseits die Angaben auf Bußgeldverfahren der Vorjahre beruhen können, die 2016 abgeschlossen wurden, und andererseits Ergebnisse einiger Verfahren aus dem Jahr 2016 noch nicht aufgeführt werden konnten, da diese noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Die Anzahl der Beanstandungen in den Ergebniskapiteln enthalten auch die noch laufenden Verfahren. Nach Abschluss des Verfahrens kann sich eine zunächst angenommene Beanstandung nachträglich als nichtig herausstellen.

4.2 Weitere mögliche Konsequenzen für beanstandete Betriebe

Werden bei einem Anwender Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt, kann das zusätzlich Auswirkungen auf die Zahlung von Fördergeldern haben. Die EU gewährt Direktzahlungen, wie Basisprämien oder Junglandwirteprämien, und Zahlungen für verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Diese Agrarzahlungen sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ bezeichnet. Die Cross-Compliance-Vorschriften gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Das bedeutet, dass ein Betrieb, der Cross-Compliance-relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Cross-Compliance-Vorschriften einhalten muss. Die Einhaltung der Vorschriften wird durch ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem überprüft. Grundsätzlich sollen mindestens 5 % der Antragsteller vor Ort auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und aller Verpflichtungen kontrolliert werden. Bei Fahrlässigkeit findet in der Regel eine Kürzung bis 3 % (maximal 5 %) statt, bei wiederholten Verstößen bis 15 %. Bei vorsätzlichen Verstößen beträgt die Kürzung mindestens 20 % bis hin zum vollständigen Ausschluss der Beihilfen für ein oder mehrere Jahre.

Die Cross-Compliance-Regelungen ersetzen jedoch nicht das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm, in dem das Fachrecht (Pflanzenschutzrecht) überprüft wird. Wird bei einer Kontrolle im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms ein Verstoß festgestellt, erfolgt eine Ahndung gemäß Pflanzenschutzgesetz. Das heißt, es wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und ein Bußgeld verhängt. Zusätzlich wird der Verstoß durch die Fachbehörde an die für die Agrarzahlungen zuständige Zahlstelle gemeldet (Cross-Check). Der Verstoß wird dann bei der Berechnung der Prämie berücksichtigt, als Prämienkürzung bzw. Rückzahlungsforderung an den Landwirt. Eine Ahndung nach dem Pflanzenschutzgesetz (als Ordnungswidrigkeit) erfolgt somit zusätzlich und unabhängig von einer Prämienkürzung.

Als Folge von Kontrollen können auch Ermittlungen auf der Grundlage weiterer Rechtsvorschriften eingeleitet werden. Die Pflanzenschutzdienste arbeiten hier beispielsweise mit Umwelt- und Naturschutzbehörden oder der Lebensmittelüberwachung zusammen.

Bei Kontrollen zum Import oder zur Durchfuhr/Transit von Pflanzenschutzmitteln können Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften oder das Patentrecht aufgedeckt werden, deren weitere Verfolgung und Ahndung an die für das Chemikalienrecht zuständigen Behörden oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden können. Ermittlungen beim gewerbsmäßigen Handel mit illegalen Pflanzenschutzmitteln werden in Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt und ggf. an die Staatsanwaltschaft übergeben.

Ergebnisse

5.1 Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln

Die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer entnehmen Pflanzenschutzmittelproben im Handel, die durch das BVL analysiert werden. Untersucht wird, ob

- Wirkstoffgehalt,
- Gehalte an Beistoffen,
- Verunreinigungen und Fremdstoffe sowie
- physikalische, chemische und technische Eigenschaften

den bei der Zulassung bzw. bei der Genehmigung für den Parallelhandel (GP) zugrunde gelegten Angaben zur Zusammensetzung und den einzuhaltenden Bedingungen entsprechen. Dadurch soll zum einen geprüft werden, ob die im Handel befindlichen Pflanzenschutzmittel zulassungskonform sind bzw. von der Genehmigung für den Parallelhandel abgedeckt sind, und zum anderen, ob produktionsbedingte oder lagerbedingte Qualitätsmängel auftreten.

Bei der Probenahme und Bewertung der Ergebnisse werden Plan- und Verdachtsproben getrennt betrachtet. Die Untersuchung von Planproben stellt eine systematische Kontrolle dar. Dabei wird vorab im Kontrollprogramm die Anzahl der zu untersuchenden Pflanzenschutzmittelgebinde festgelegt und abgestimmt, welche Wirkstoffe in den Mitteln enthalten sind bzw. auf welche Parameter untersucht wird.

Verdachtsproben hingegen stellen Anlasskontrollen dar, die nicht geplant werden können. Es werden beispielsweise Pflanzenschutzmittel analysiert, die einen Schaden verursacht haben oder eine mangelnde Wirksamkeit aufweisen. Im Rahmen der Kontrolltätigkeit oder aufgrund von Hinweisen von Anwendern, Händlern, Zulassungsinhabern oder Behörden werden Proben von verdächtigen Pflanzenschutzmitteln genommen und analysiert. Anzeichen für unzulässige oder gefälschte Pflanzenschutzmittel ergeben sich z. B. aus Abweichungen bei den Mitteleigenschaften (Farbe, Konsistenz), einer verdächtigen Kennzeichnung oder Verpackung, dubiosen Handelswegen oder Bezugs-

quellen. Der Untersuchungsumfang und die verwendeten Methoden sind von der Fragestellung abhängig und werden für jede Verdachtsprobe individuell festgelegt.

5.1.1 Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (Planproben)

Im Bereich der Verkehrskontrollen wurde für das Jahr 2016 festgelegt, dass stichprobenartig die Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln im Handel untersucht wird, die den Wirkstoff Azoxystrobin oder Nicosulfuron enthalten. Es sollten dabei sowohl zugelassene Originalmittel als auch parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel überprüft werden.

Für diese Kontrollen wurden von den Bundesländern Pflanzenschutzmittelpackungen im Groß- und Einzelhandel entnommen, an das Referat „Produktchemie und Analytik“ des BVL gesandt und im dortigen Labor für Formulierungsschemie analysiert. Die Planproben wurden je nach Formulierung auf die folgenden Prüfparameter untersucht:

- Wirkstoffgehalt,
- Verunreinigungen wie z.B. Z-Azoxystrobin und Toluol,
- Fremdstoffe (mittels einer Multimethode),
- Gehalt an Beistoffen wie z.B. Frostschutzmittel,
- Dichte als aussagekräftiges Identitätskriterium,
- Aussehen, Farbe,
- Homogenisierbarkeit,
- Dispersionsstabilität,
- Nasssiebtest.

Von den insgesamt 187 untersuchten Planproben stammten 22 Proben aus dem Parallelhandel (11,8 %). Im Jahr 2015 betrug der Anteil des Parallelhandels am Inlandsabsatz von Pflanzenschutzmitteln 5,2 %.²

² BVL (2016): Absatz an Pflanzenschutzmitteln in der Bundesrepublik Deutschland – Ergebnisse der Meldungen gemäß § 64 Pflanzenschutzgesetz für das Jahr 2015, www.bvl.bund.de/psmstatistiken

Ergebnis der Untersuchungen

Bei 4 der 111 untersuchten Azoxystrobin-haltigen Pflanzenschutzmittel wurden Wirkstoffgehalte ermittelt, die oberhalb des FAO/WHO-Toleranzbereichs lagen. Zudem lag bei einem der auffälligen Azoxystrobin-haltigen Pflanzenschutzmittel der gemessene Beistoffgehalt unterhalb des festgelegten Toleranzbereichs. Bei allen beanstandeten Pflanzenschutzmittelproben handelte es sich um sehr kleine Gebinde aus dem Bereich Haus- und Kleingarten.

Bei der Überprüfung der Homogenisierbarkeit von flüssigen Pflanzenschutzmitteln wurde festgestellt, dass 4 Proben eines Nicosulfuron-haltigen Pflanzenschutzmittels trotz hohem Arbeitsaufwand nicht homogenisiert werden konnten.

Zu allen aufgeführten Abweichungen und sonstigen Auffälligkeiten wurden Anhörungsverfahren gestartet, deren Ergebnisse zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch nicht vorlagen.

Die Zusammensetzung der übrigen 179 von 187 untersuchten Planproben entsprach auf Basis der analysierten Prüfparameter den gesetzlichen Vorgaben. Daraus ergibt sich eine Mängelquote von 4,3 % (siehe Tab. 1). Die in Tabelle 1 genannten Quoten haben wegen der zugrunde gelegten geringen Probenzahlen keine statistische Aussagekraft, sondern geben nur einen Trend wieder. In Tabelle 2 sind die durchgeführten Untersuchungen und die festgestellten Abweichungen von den Zulassungsdaten detailliert dargestellt.

5.1.2 Verdachtsproben

Werden bei Kontrollen im Groß- und Einzelhandel oder auf der Erzeugerstufe Unregelmäßigkeiten festgestellt oder Beschwerden und Auffälligkeiten berichtet, können durch die Kontrolleure Verdachtsproben gezogen und zur Untersuchung an das BVL geschickt werden. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 59 Verdachtsproben an das Labor für Formulierungsschemie gesandt. Die Pflanzenschutzmittel enthielten 32 verschiedene Wirkstoffe bzw. Wirkstoffvarianten: Acetamiprid, Azoxystrobin, Benalaxyl-M, Bentazon, Bromoxynil, Chlorantraniliprole, Chlormequat, Chlorpyrifos, Clopyralid, Dicamba, Difenconazol, Epoxiconazol, Ethephon, Fenpropi-morph, Fluopyram, Fluroxypyr, Folpet, Glyphosat, Iodosulfuron, Isopyraxam, Ioxynil, Kresoxim-methyl, Mesosulfuron, Metaldehyd, Metamitron, Metribuzin, Nicosulfuron, Prothioconazol, Quizalofop-P, Tebuconazol, Thiacloprid und Tribenuron-methyl.

Im Einzelfall wurde entschieden, welche Parameter zur Klärung des Verdachtes zu untersuchen waren. In den meisten Fällen waren dies Wirkstoffgehalte, Wirkstoffverunreinigungen und Fremdstoffe sowie

bei flüssigen Formulierungen die Homogenität und die Dichte. Je nach Fragestellung wurden als weitere Parameter der Gehalt an ausgesuchten Beistoffen wie Lösungsmittel und physikalische, chemische und technische Eigenschaften wie Farbe, Emulsionsstabilität, pH-Wert, Oberflächenspannung, Suspendierbarkeit, Staubbildung, Nasssiebttest oder Schaumbeständigkeit untersucht. Weiterhin wurde ein Großteil der Proben mittels einer GC/MS-Screeningmethode auf das Vorliegen weiterer Substanzen untersucht.

Eine der zugesandten Verdachtsproben sollte gemäß Auslobung technisches Calciumcarbid sein. Da das Labor für Formulierungsschemie nicht über die zur Analytik notwendigen Gerätschaften und Erfahrungen verfügt, wurde die Probe zur Analyse an ein anderes Labor geschickt. Anhand des Untersuchungsergebnisses konnte keine eindeutige Aussage getroffen werden, ob der technische Wirkstoff den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das Produkt wurde jedoch beanstandet, da der Wirkstoff wie ein Pflanzenschutzmittel ausgelobt und verkauft wurde, obwohl keine Zulassung bestand. Die zu diesem Produkt durchgeführten Analysen sind in Tabelle 2 nicht aufgeführt.

Ergebnis der Untersuchungen

Im Labor für Formulierungsschemie wurden im Jahr 2016 insgesamt 58 Pflanzenschutzmittel aufgrund eines Verdachtes auf fehlerhafte Zusammensetzung analytisch untersucht und bei 15 Proben Mängel festgestellt. Die Probenuntersuchungen wurden zur Klärung der folgenden Fragestellungen durchgeführt.

Aufgrund von aufgetretenen Schäden an Kulturpflanzen wurden im Jahr 2016 insgesamt 9 Verdachtsproben untersucht. Davon war ein Pflanzenschutzmittel mit insgesamt 3 Proben betroffen. Anhand der Analyseergebnisse konnten die Ursachen der aufgetretenen Schäden nicht erklärt werden. Bei einer Probe war die Schaumbeständigkeit wesentlich höher als die zulässigen Werte gemäß FAO/WHO-Handbuch (2010). Dieser Befund erklärt jedoch nicht die Schäden an den Kulturpflanzen. Eine der 6 weiteren untersuchten Proben wurde beanstandet, da ein Wirkstoff mit einem zu geringen Gehalt vorlag. Ob sich dadurch die aufgetretene Minderwirkung erklären lässt, ist an anderer Stelle zu prüfen. Bei den 5 übrigen Proben konnten keine unzulässigen Abweichungen von den Sollwerten festgestellt werden.

Bei 11 Proben von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln bestand der Verdacht, dass die Zusammensetzung nicht den Zulassungsbedingungen entspricht. Dieser Verdacht wurde in einem Fall bestätigt. Bei den anderen Proben ließen sich keine Hinweise auf eine fehlerhafte Zusammensetzung feststellen.

Wegen des Verdachts auf illegalen Handel mit Pflanzenschutzmitteln, die über eine Genehmigung für den Parallelhandel verfügen, wurden 18 Proben entnommen. Die Untersuchungen zeigten, dass sich in 11 Fällen der Anfangsverdacht bestätigte. Abweichungen in der Zusammensetzung wurden vor allem bei Gehalten an Beistoffsubstanzen nachgewiesen. In einem Fall war zusätzlich der Schaum sehr viel höher als gemäß FAO/WHO-Handbuch von 2010 zulässig ist. Die anderen 7 Proben blieben unauffällig.

Im Rahmen von Einfuhrkontrollen im Hamburger Hafen wurden 18 Proben von Pflanzenschutzmitteln entnommen und dem BVL zur Untersuchung geschickt. Alle Proben verfügten weder über eine Zulassungsnummer noch über eine GP-Nummer, die zeigt, dass eine Genehmigung für den Parallelhandel vorliegt. Aus diesem Grund war keine Überprüfung der Verkehrsfähigkeit möglich, sondern die Pflanzenschutzmittelproben wurden ausschließlich auf die in den Lieferpapieren angegebenen Wirkstoffe, teilweise auch deren Gehalte, untersucht sowie auf die Anwesenheit von (öko)toxikologisch relevanten Substanzen. Eine Bewertung der Pflanzenschutzmittel hinsichtlich der Verkehrsfähigkeit wurde durch das BVL nicht vorgenommen.

Eine Verdachtsprobe wurde eingesandt, die weder über eine Zulassungsnummer noch über eine GP-Nummer verfügte, sodass keine Zuordnung in die

vorgenannten Kategorien möglich war. Entsprechend dem Namen des Produktes wurde eine Zulassungsnummer zugeordnet und die Untersuchungsergebnisse auf die Sollwerte der entsprechenden Zulassungsunterlagen bezogen. Im Bereich der Beistoffsubstanzen konnte eine Abweichung nachgewiesen werden. Eine Beanstandung der Probe erfolgte neben der fehlenden Zulassungs-/GP-Nummer daher auch aus analytischer Sicht.

Eine Probe wurde als Mittel zur Bekämpfung von Schnecken ausgelobt, verfügte aber weder über eine Zulassungsnummer noch über eine GP-Nummer. Diese Probe wurde auf das Vorhandensein von typischen molluskiziden Wirkstoffen sowie anderen Substanzen untersucht. Es wurden keine entsprechenden Wirkstoffe nachgewiesen.

5.1.3 Tabellarische Übersicht der Analysen und Ergebnisse

In Tabelle 1 ist aufgeschlüsselt, wie sich die 246 kontrollierten Pflanzenschutzmittelgebinde auf die unterschiedlichen Probenarten verteilen. Den größten Anteil bilden die Planproben, die die Wirkstoffe Azoxystrobin oder Nicosulfuron enthielten. Aufgrund eines Verdachts oder konkreten Anlasses wurden 59 Pflanzenschutzmittel untersucht, wobei eine der Proben zur Untersuchung an einen externen Auftragneh-

Tab. 5.1 Prüfung auf Produktqualität im Jahr 2016 – Übersicht der Proben mit Mängeln in der Zusammensetzung und Beschaffenheit

	Kontrollen	Mängel (prozentual)
Anzahl untersuchter Wirkstoffe	32	-
Anzahl untersuchter Pflanzenschutzmittel	245 + 1*	23 (9,4 %)
davon systematische Kontrollen (Planproben)	187	8 (4,3 %)
davon zugelassene Mittel	165	8 (4,8 %)
davon parallel gehandelte Mittel	22	0 (-)
davon Anlasskontrollen (Verdachtsproben)	58 + 1*	15 (25,9 %)
davon aufgrund von Schäden/ Minderwirkung	9	2 (22,2 %)
Verdacht auf fehlerhafte Zusammensetzung zugelassener Mittel	11	1 (9,1 %)
davon Verdacht auf illegalen Parallelhandel	18	11 (61,1 %)
davon im Rahmen von Einfuhrkontrollen (Hafen)	18**	nicht relevant**
Sonstiges (Pflanzenstärkungsmittel)	2 + 1*	(1) (50 %)

* Vom externen Auftragnehmer untersuchte Probe, Beanstandung aufgrund Kennzeichnung, bei Berechnung der prozentualen Beanstandungen nicht einbezogen.

** Bei diesen Proben wurde analytisch untersucht, ob die in den Lieferpapieren angegebenen Wirkstoffe enthalten waren. Es ging nicht um die Bewertung der Verkehrsfähigkeit.

Tab. 5.2 Durchgeführte Analysen und festgestellte Abweichungen von den Zulassungsdaten bei Proben aus dem Pflanzenschutz-Kontrollprogramm im Jahr 2016

Analysenparameter	Planproben		Verdachtsproben	
	Analysen	Mängel	Analysen	Mängel
Art des Wirkstoffs ¹	187	0	69	0
Gehalt des Wirkstoffs ¹	187	4	69	1
Verunreinigungen / Fremdstoffe	511	0	1201	8
Beistoffe	35	1	56	16
phys., chem., techn. Eigenschaften	393	0	212	3
Homogenisierbarkeit	186	4	44	0
Screening (GC/MS)	-	-	56	0
Screening (HPLC/UV)			10	0
Insgesamt ¹	1312	9 ²	1648	28

1) Die qualitative und quantitative Bestimmung des Wirkstoffs gilt als eine Bestimmung pro Probe.

2) Einzelne Proben weisen Abweichungen in zwei Prüfparametern auf.

mer weitergeben wurde. Tabelle 2 gibt einen Überblick über durchgeführte Analysen und beanstandete Parameter.

5.2 Verkehrskontrollen (Kontrollen im Handel)

Die Verkehrskontrollen erfolgen in der Regel unangemeldet. Überprüft werden Geschäfte des Groß- und Einzelhandels, aber auch der Versand- und Onlinehandel. Inspektoren der Pflanzenschutzdienste kontrollieren Geschäftsräume und Pflanzenschutzmittellager, recherchieren Angebote von Pflanzenschutzmitteln im Internet, begutachten Printmedien wie Firmenkataloge oder Anzeigen von Pflanzenschutzmitteln in Zeitungen und besuchen Messen und Verkaufsveranstaltungen. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit werden Verkäufer und Betriebsinhaber befragt, Verkaufsgespräche beobachtet oder auch Testkäufe durchgeführt und Geschäftsunterlagen gesichtet. Es wird überprüft, ob die Verkäufer die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Sachkunde und Unterrichtungspflicht erfüllen und ob die Vorgaben beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, wie die Einhaltung des Selbstbedienungsverbotes oder das Anbieten nur zulässiger Pflanzenschutzmittel, eingehalten werden. Beim Händler wird die Lagerung und Dokumentation über gehandelte Pflanzenschutzmittel gesichtet. In Onlineangeboten oder Katalogen wird zusätzlich überprüft, ob die Produktbeschreibung ausreichend ist und nur mit zulässigen Aussagen geworben wird. Bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln in die Europäische Union arbeitet der Zoll eng mit den Pflanzenschutzdiensten zusammen.

Die Summenangaben im vorliegenden Bericht beziehen sich auf die einzelnen überprüften Tatbestände. Sie korrespondieren daher nicht mit der Gesamtzahl der kontrollierten Betriebe. So können in einem bekannten Betrieb die angebotenen Pflanzenschutzmittel überprüft worden sein, ohne dass die Einhaltung der Anzeigepflicht kontrolliert worden ist.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 2.401 Verkaufsstellen kontrolliert. Bei 11.980 gemeldeten Betrieben (Stand: April 2017) ergibt sich eine Kontrollquote von 20,0 %. Die Kontrollen erfassen einen großen Anteil der Handelsbetriebe, um besonders dem Risiko des Einkaufs und des Anwendens nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel entgegenzuwirken. Damit nehmen die Kontrollen der Handelsbetriebe eine Schlüsselstellung im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ein.

Leitlinie für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Internet- und Versandhandel

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK) hat im Februar 2016 eine Leitlinie für Online- und Versandhändler veröffentlicht, die ausführliche Informationen enthält, welche pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln über den Internet- und Versandhandel eingehalten werden müssen.

Die Broschüre beschreibt die Anforderungen an Händler, wie beispielsweise den Besitz des Sachkundenachweis Pflanzenschutz oder die Anzeige der Handelstätigkeit. Hierzu sind Links auf die Kontaktadressen der zuständigen Behörden in den Bundesländern aufgelistet. Es wird erläutert, welche Anga-

ben zu Pflanzenschutzmitteln in Onlineangeboten enthalten sein müssen oder wie die Sachkunde des Käufers bei der Abgabe von Profimitteln überprüft werden kann. Weitere Kapitel beschäftigen sich mit der Pflicht des Verkäufers, bestimmte Informationen für den Käufer bereitzustellen, oder mit den speziellen Anforderungen bei der Abgabe von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln. Es gibt Hinweise zur Verpackung, Kennzeichnung oder Lagerung von Pflanzenschutzmitteln. Darüber hinaus wird über die Pflichten zur Beseitigung verbotener Pflanzenschutzmittel und zur Dokumentation der gelagerten und gehandelten Pflanzenschutzmittel informiert.



Die Leitlinie ist erhältlich unter: www.bvl.bund.de/psmhandel > Online- und Versandhandel > Links und Dokumente

5.2.1 Verkauf nur von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vom BVL zugelassen sind. Im Zulassungsverfahren werden Mittel auf ihre Sicherheit für den Anwender, die Wirksamkeit gegenüber Schadorganismen, die Verträglichkeit für Kulturpflanzen und auf die Unbedenklichkeit hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Grundwasser sowie den Verbraucher untersucht. Bei der erneuten Zulassung eines Pflanzenschutzmittels müssen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein, die regelmäßig an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden.

Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erfolgte bisher in der Regel für 10 Jahre. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist die Zulassungsdauer eines Mittels an die Dauer der EU-Wirkstoffgenehmigung gekoppelt. Für Ware, die sich zum Zeitpunkt des Zulassungsendes bereits im freien Verkehr befunden hat, gilt ab dem Datum des Zulassungsendes eine sechsmonatige Abverkaufsfrist. Von einer Ausverkaufsfrist ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die von Amts wegen widerrufen werden.

Über die aufgedruckte Zulassungsnummer kann auf der BVL-Homepage (www.bvl.bund.de/infopsm) überprüft werden, ob ein Pflanzenschutzmittel zugelassen ist, der Abverkaufsfrist unterliegt oder nicht mehr gehandelt werden darf. In der „Online-Datenbank“ sind zugelassene Mittel mit ihrem Zulassungsende angegeben. Auch die kompakte „Übersichtsliste“ informiert über das Zulassungsende. Für Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung beendet ist, werden Abverkaufs- und Aufbrauchfristen angegeben.

Pflanzenschutzmittel, die in anderen Mitgliedstaaten der EU zugelassen sind und mit hier zugelassenen Mitteln identisch sind, benötigen eine Genehmigung des BVL, wenn sie parallel gehandelt werden sollen. Die Genehmigungsnummer setzt sich aus der Zulassungsnummer des Referenzmittels, einem Schrägstrich sowie einer dreistelligen Nummer, die der eindeutigen Identifizierung dient, zusammen.

Durch die Überprüfung des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln wird sichergestellt, dass nur Pflanzenschutzmittel abgegeben werden, deren Zusammensetzung geprüft wurde. Bei erneut zugelassenen Pflanzenschutzmitteln kann sich die Zusammensetzung von der alten unterscheiden. In den Gebrauchsanleitungen müssen die aktuell geltenden Anwendungsgebiete und -bestimmungen aufgeführt sein.

Unter die Kontrollen fällt auch die Überprüfung des Internethandels. Hierzu gehört beispielsweise die Sichtung der Angebote von Auktionshäusern, auf Handelsplattformen oder auf Internetseiten einzelner Händler.

In Tabelle 3 ist die Anzahl der Betriebe aufgeführt, in denen die Zulassung angebotener Pflanzenschutzmittel überprüft wurde sowie die Anzahl der beanstandeten Betriebe. Es wurde in 2.145 Betrieben überprüft, ob nur verkehrsfähige Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe vertrieben wurden. Bei insgesamt 27,4 % der Betriebe wurden Verstöße festgestellt (2015: 23,1 %) und Bußgelder bis zu 2.900 € festgesetzt. Insgesamt wurden rund 80.000 Pflanzenschutzmittel kontrolliert und 1.876 Mittel (2,4 %) beanstandet (2015: 1,7 %).

Tab. 5.3 Kontrollen zur Verkehrsfähigkeit von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen im Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.145	587 (27,4 %)
davon systematische Kontrollen	2.086	575 (27,6 %)
davon Anlasskontrollen	59	12 (20,3 %)
Anzahl Pflanzenschutzmittel	78.138	1.876 (2,4 %)
Anzahl Zusatzstoffe	830	1 (0,1 %)
Anzahl Pflanzenstärkungsmittel	1.111	25 (2,3 %)

5.2.2 Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel

Seit dem Jahr 2008 unterliegen jene Pflanzenschutzmittel einer Beseitigungspflicht, deren Anwendung gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vollständig verboten ist oder die einen Wirkstoff enthalten, der in der EU nicht für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt ist. Solche Pflanzenschutzmittel müssen nach § 15 PflSchG unverzüglich aus dem Lager entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Beseitigungspflicht wurde eingeführt, um eine versehentliche oder missbräuchliche Anwendung nicht mehr zugelassener Pflanzenschutzmittel zu vermeiden. Auf der Homepage des BVL (www.bvl.bund.de/infopsm) ist eine Übersichtsliste veröffentlicht, in der für Pflanzenschutzmittel mit abgelaufener Zulassung vermerkt ist, ob für sie die Beseitigungspflicht gilt.

Tabelle 4 zeigt, dass in 1.792 Betrieben des Groß- und Einzelhandels Kontrollen zur Einhaltung der Beseitigungspflicht in Pflanzenschutzmittellagern durchgeführt wurden. In 53 Betrieben (3,0 %) wurden insgesamt 102 Pflanzenschutzmittel vorgefunden, die der Beseitigungspflicht unterliegen (2015: 2,5 %). Hier wurde die sofortige Beseitigung angeordnet.

5.2.3 Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

Sämtliche vorgeschriebenen Angaben müssen grundsätzlich auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen stehen. Während in der Regel alle kontrollierten Mittel auf ihren Zulassungsstatus überprüft werden, kann eine Überprüfung der Kennzeichnung mit ihren umfangreichen Angaben nur stichprobenartig erfolgen. Bei einem Teil der Gebinde erfolgt eine Komplettprüfung der aufgedruckten Kennzeichnung.

Wie in Tabelle 5 aufgeführt, wurden in 1.655 Betrieben rund 54.000 Pflanzenschutzmittelgebände hinsichtlich der Kennzeichnung kontrolliert und 2.086 Mittel (3,9 %) beanstandet (Vorjahr: 1,1 %). Es wurden Bußgelder bis 200 € erhoben. Die Kontrollen schließen die detaillierte Prüfung von 2.773 Mitteln ein, bei der der gesamte Text auf der Gebrauchsanleitung durchgesehen wurde.

Über die Laufzeit einer Zulassung eines Pflanzenschutzmittels sind Änderungen von Anwendungsgebieten, Anwendungsbestimmungen oder Auflagen möglich, die bei der Anwendung beachtet werden müssen. Händler sollten möglichst geringe Mittelmen gen im Lager vorrätig halten und zeitnah zum Produktionsdatum verkaufen. Vor einer Abgabe sollte die Kennzeichnung hinsichtlich ihrer Aktualität geprüft werden. Eine Umetikettierung oder Ergänzung der Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittelgebändes durch Aufkleber, die der Zulassungsinhaber bereitstellt, ist zulässig. Auch der Anwender muss sich vor dem Gebrauch über den aktuellen Zulassungsstand informieren, da er bei einer Nichtbeachtung eine Ordnungswidrigkeit begeht.

Tab. 5.4 Kontrollen im Handel zur Einhaltung der Beseitigungspflicht von verbotenen Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.792	53 (3,0 %)
davon systematische Kontrollen	1.746	52 (3,0 %)
davon Anlasskontrollen	46	1 (2,2 %)

Tab. 5.5 Kontrollen zur Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.655	365 (22,1 %)
davon systematische Kontrollen	1.626	359 (22,1 %)
davon Anlasskontrollen	29	6 (20,7 %)
Anzahl Pflanzenschutzmittelgebilde	54.174	2.086 (3,9 %)
davon Komplettprüfung	2.773	57 (2,1 %)

5.2.4 Selbstbedienungsverbot

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Das Selbstbedienungsverbot gilt für alle Handelsstufen. Dieses Verbot ist dann nicht beachtet, wenn sich der Kunde Mittel selbst aus dem Regal oder Lager holen kann, ohne dabei in Ladenbereiche zu gelangen, die für ihn gesperrt sind. Bei der Kontrolle wird überprüft, ob die Aufstellflächen für Pflanzenschutzmittel diesen Anforderungen genügen. Die Ergebnisse sind in Tabelle 6 aufgeführt.

Insgesamt wurden 2.038 Betriebe kontrolliert. Die Beanstandungsquote von 5,3 % im Jahr 2016 liegt leicht unter der des Vorjahres (2015: 5,6 %). Aufgrund der Beanstandungen wurden Bußgelder in einer Höhe bis zu 350 € festgesetzt.

Einige Verstöße lassen sich auf den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Verkaufsdiskontrollen zurückführen (siehe Jahresbericht 2013, Kapitel 6.2.4). Hierbei werden ein oder mehrere Pflanzenschutzmittel eines Herstellers an möglichst zentraler Stelle ausgestellt. Aufgrund ihrer Konstruktion oder des verwendeten Materials (Pappe, Plastikfolie) ist bei einigen Modellen nach einiger Zeit nicht mehr zuverlässig gewährleistet, dass eine Selbstbedienung durch den Kunden ausgeschlossen ist. Die Händler sind dafür verantwortlich, dass eine Lagerung in verschlossenen Schränken erfolgt. Bei Mängeln an Displays müssen diese entfernt oder ausgetauscht werden.

5.2.5 Anzeigepflicht von Handelsbetrieben

Der Anzeigepflicht nach § 24 PflSchG unterliegen alle Betriebe, die Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen, zu gewerblichen Zwecken einführen oder in der EU transportieren wollen, z.B. Landhandel, Genossenschaften, Bezugsgemeinschaften, Floristen- und Drogistenbedarf, Gartencenter, Blumenläden, Baumärkte, Haushaltswarengeschäfte, Drogerien, Apotheken und auch Online- und Versandhändler. Die Anzeigepflicht umschließt auch die Vermittlung und sonstige Hilfsleistungen bei einer der genannten Tätigkeiten. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Landwirte, die Pflanzenschutzmittel nur für den eigenen Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft erwerben. Vor diesem sogenannten innergemeinschaftlichen Verbringen gemäß § 51 PflSchG muss der Landwirt beim BVL einen Antrag auf Genehmigung stellen. Diese Betriebe sind nicht in die allgemeine Verkehrskontrolle einbezogen, sondern werden im Rahmen von Anwendungskontrollen überwacht.

Außer über systematische und anlassbezogene Betriebskontrollen wird auch aufgrund von Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern und Handelskammern oder aufgrund von Recherchen im Branchenbuch überprüft, ob die anzeigerelevanten betrieblichen Tätigkeiten gemäß § 24 PflSchG gemeldet wurden.

Tab. 5.6 Kontrollen zum Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel im Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.038	108 (5,3 %)
davon systematische Kontrollen	1.988	98 (4,9 %)
davon Anlasskontrollen	50	10 (20,0 %)

Die Beanstandungsquote bei den insgesamt 2.197 kontrollierten Betrieben (Tab. 7) liegt mit 8,7 % über dem Niveau des Vorjahres (2015: 5,8 %). In Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden Bußgelder in einer Höhe bis zu 200 € erhoben.

Verstöße gegen die Anzeigepflicht können sich z. B. über die Neueröffnung von Filialen ergeben, die genau wie ein Hauptgeschäft der Anzeigepflicht unterliegen. Auch scheinen die gesetzlichen Vorschriften zum Verkauf von Pflanzenschutzmitteln bei Geschäftsinhabern mit einer oft sehr eingeschränkten Auswahl von Pflanzenschutzmitteln, wie Blumenläden, Drogeriemärkten oder Onlineshops, nicht immer ausreichend bekannt zu sein.

den bekannt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Vorlage des Sachkundenachweises verlangt. Zur Überprüfung der fachlichen Kenntnisse und der Unterrichtungspflicht werden neben Befragungen auch Testkäufe durch Mitarbeiter der Pflanzenschutzdienste durchgeführt.

Die Ergebnisse der Kontrollen zur Sachkunde in 2.120 Betrieben sind in Tabelle 8 aufgeführt. In 7,8 % der kontrollierten Betriebe wurden unzureichende fachliche Kenntnisse des Verkaufspersonals beanstandet (2015: 2,8 %) und Bußgelder in einer Höhe bis zu 350 € erteilt. Bezogen auf die 5.950 kontrollierten Personen liegt die Beanstandungsquote mit 4,2 % über dem Niveau des Vorjahres (2015: 1,2 %). Bei 5 Personen

Tab. 5.7 Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht gemäß § 24 PflSchG (Handelsbetriebe) im Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.197	192 (8,7 %)

5.2.6 Sachkunde und Unterrichtungspflicht

Jede Person, die Pflanzenschutzmittel abgibt, muss die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen. Bei der Abgabe ist der Käufer über die Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, zu unterrichten. Bei einem Verkauf von Pflanzenschutzmitteln an nichtberufliche Anwender müssen zusätzlich allgemeine Informationen über die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt zur Verfügung gestellt werden. Hiermit sind insbesondere der Anwenderschutz, die sachgerechte Lagerung, Handhabung und Anwendung sowie die sichere Beseitigung gemeint.

Bei einer Kontrolle wird das Verkaufspersonal zunächst darüber befragt, wer Pflanzenschutzmittel verkauft. Wenn der Betrieb das sogenannte Anzeigeverfahren bereits durchgeführt hat, wird gegebenenfalls geprüft, ob der Abgebende den Kontrollbehör-

wurde die Sachkunde widerrufen und der Sachkundenachweis eingezogen.

Die Ergebnisse der Kontrollen zur Unterrichtungspflicht in 1.013 Betrieben sind in Tabelle 9 aufgeführt. In 6,5 % der überprüften Betriebe wurden Mängel bei der Beratung festgestellt (2015: 8,0 %) und Bußgelder bis zu einer Höhe von 150 € erteilt. Bezogen auf die Anzahl der kontrollierten Personen liegt die Beanstandungsquote im Jahr 2016 mit 3,1 % deutlich unter der des Vorjahres 2015 (8,0 %).

Tab. 5.8 Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelabgeber im Handel im Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.120	166 (7,8 %)
Anzahl Abgeber	5.950	248 (4,2 %)

Tab. 5.9 Kontrollen zur Unterrichtungspflicht der Pflanzenschutzmittelabgeber im Handel im Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.013	66 (6,5 %)
Anzahl Abgeber	1.406	43 (3,1 %)

5.3 Anwendungskontrollen

5.3.1 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Kontrollen zum Bienenschutz bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Seit dem Jahr 2014 wird der bundesweite Kontrollschwerpunkt zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Bienen durchgeführt. Die Auswahl des Schwerpunktes erfolgte unter Berücksichtigung mehrerer Aspekte: Bienen sind unverzichtbar für die Natur und die Erzeugung von Nahrungsmitteln. Bienen leisten einen unschätzbaren Beitrag für den Erhalt der Biodiversität und den Fruchtertrag vieler Gemüse-, Obst- und Ackerkulturen. Daher stehen sie unter einem besonderen Schutz und sind stellvertretend für eine Vielzahl blütenbesuchender Insekten.

Der Schutz der Honigbiene ist im Jahr 1950 bundesweit über die Verordnung über bienengefährliche Pflanzenschutzmittel gesetzlich verankert worden. Heute gilt die Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung). Kontrollen zur Einhaltung der Vorgaben bei der Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel sind fester Bestandteil in den Überwachungsplänen der Länderbehörden. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Bienen werden Bienenschutzkontrollen seit dem Jahr 2006 in dem Kapitel „Anwendungskontrollen“ separat dokumentiert und seit 2007 tabellarisch ausgewiesen. Zum Schutz von Bienen finden

abstand zu Bienenständen von 60 m eingehalten wird. Der Abstand darf unterschritten werden, wenn eine Zustimmung des Imkers vorliegt. Im Schwerpunkt werden auch die Verbote bzw. Einschränkungen für die neonicotinoiden Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam kontrolliert, die die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013 vorschreibt.

Die Kontrollen zum Bienenschutz im Schwerpunkt im Jahr 2016 umfassen 407 Schläge in 397 Betrieben. Es wurden unterschiedliche Kulturen untersucht. Die meisten Kontrollen fanden in blühenden Kulturen statt wie Raps (191 Schläge), Kernobst – vor allem Apfel (80 Schläge) –, Steinobst wie Kirschen oder Pflaumen (21 Schläge), Leguminosen wie Erbsen und Ackerbohnen (21 Schläge) oder Zierpflanzen- und Ziergehölze (24 Schläge). Auch Kulturen mit blühenden Wildkräutern wie Getreide (21 Schläge) wurden kontrolliert.

Insgesamt wurden Pflanzenschutzmittelanwendungen auf 6 (1,5 %) Schlägen bemängelt (siehe Tab. 10). Dabei liegen die Verstöße bei Anlasskontrollen (5,6 %) über denen der systematischen Kontrollen (1,1 %). Anlasskontrollen wurden gezielt durchgeführt, z. B. weil Bienenschäden aufgetreten waren. Im Vorjahr lag die Beanstandungsquote bezogen auf die kontrollierten Schläge bei 1,9 % (10,4 % bei Anlasskontrollen und 0,8 % bei systematischen Kontrollen). Aus der Anzahl der Verstöße bei den systematischen Kontrollen kann gefolgert werden, dass die Bestimmungen zum Bienenschutz von den Landwirten weitgehend eingehalten werden.

Zu beachten ist, dass unter den Ergebnissen keine Bienenschäden aufgeführt sind, bei denen der Verur-

Tab. 5.10 Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen zum Bienenschutz bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für das Jahr 2016 – Probenumfang und Beanstandungen

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	397	6 (1,5 %)
Anzahl Schläge	407	6 (1,5 %)
davon systematische Kontrollen	371	4 (1,1 %)
davon Anlasskontrollen	36	2 (5,6 %)

neben den Kontrollen von Spritzanwendungen, die in diesem Schwerpunkt berichtet werden, auch Saatgutkontrollen statt, die in Kapitel 5.4 aufgeführt sind.

Im Kontrollschwerpunkt werden Bienenschutzbestimmungen, insbesondere die Bienenschutzverordnung, überwacht. Dazu zählt das Anwendungsverbot für bienengefährliche Pflanzenschutzmittel an blühenden Beständen oder anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden, z. B. weil Honigtau vorhanden ist. Es wird auch überprüft, ob bei einer Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel der Mindest-

sacher nicht festgestellt werden konnte. Es kommen Schadensfälle bei Honigbienen vor, bei denen eine unsachgemäße Pflanzenschutzmittelanwendung vermutet wird. Trotz intensiver Untersuchungen können nicht immer landwirtschaftliche Flächen als Verursacher zugeordnet werden. Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, werden teilweise auch in anderen Produktkategorien wie Bioziden, Baustoffen oder Tierarzneimitteln eingesetzt, und können bei unsachgemäßem Umgang ebenfalls zu Bienenschäden führen.

Schwierigkeiten bei der Aufklärung von Schadensfällen ergeben sich vor allem, wenn der Zeitraum zwischen dem Bienenschaden und der Probenahme und dem Versand an die Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen beim Julius Kühn-Institut groß ist oder wenn die Probenahme nicht fachgerecht erfolgt. Es wird daher empfohlen, dass Imker mit Schadensfällen sich an speziell beauftragte Mitarbeiter der Pflanzenschutzdienste oder die Imkerverbände wenden, damit die Ursachenforschung sofort beginnen kann und alle wichtigen Informationen vor Ort erhoben werden.

In Tabelle 11 sind detaillierte Angaben zu den Beanstandungen aufgeführt. Auf 5 Schlägen wurden die Bestimmungen der Bienenschutzverordnung nicht beachtet.

- In 3 Fällen wurden bienengefährliche Mittel an blühenden Pflanzen ausgebracht: 1 x Ceta-Cypermethrin in Ackerbohnen, 1 x Dimethoat in Alleebäumen, 1 x Dimethoat in Wintergetreide mit blühenden Wildkräutern. Die Kontrollen im Ackerbohnenbestand fanden aufgrund eines Bienenschadens statt.
- In 2 Fällen wurden nicht als bienengefährlich eingestufte Insektizide in Mischung mit Fungiziden angewandt, die zur Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer gehören. Auf einem blühenden Rapsschlag wurde eine Mischung von Acetamiprid mit Metconazol ausgebracht, obwohl eine Anwendung in blühenden/von Bienen beflogenen Pflanzen verboten ist. Auf einem anderen Rapsschlag wurden lambda-Cyhalothrin mit Triadimenol und Tebuconazol angewendet und die Vorgaben zur Anwendungszeit nicht beachtet. Diese Mischung darf

nur nach dem täglichen Bienenflug angewendet werden.

In einem weiteren Fall wurde gegen die Anwendungsbestimmungen NB502 und NB504 verstoßen, die eine Anwendung von Imidacloprid vor der Blüte verbietet, wenn im Jahr der Behandlung eine Verwendung der Pflanzen im Freiland vorgesehen ist. Es wurden Pelargonien im Gewächshaus behandelt, die für eine Außenbepflanzung vorgesehen sind.

Anwendungen von Tankmischungen in blühenden Beständen

Es ist üblich und auch zulässig, mehrere Pflanzenschutzmittel als Tankmischung auszubringen. In der Regel werden dabei Bienen nicht gefährdet, wenn alle Vorschriften eingehalten werden, die für die beteiligten Mischungspartner gelten.

Bienenschutz bei Tankmischungen mit mehreren Insektiziden

Speziell bei der Mischung mehrerer Insektizide sind Vergiftungen von Bienen aber nicht auszuschließen, auch wenn die Mischungspartner als bienenungefährlich eingestuft sind. Die Einstufung als bienenungefährlich basiert auf einer Prüfung bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge des einzelnen Mittels. Die Mischung mehrerer Mittel ist toxikologisch einer Erhöhung der Aufwandmenge gleichzusetzen, da Dosisadditi-

Tab. 5.11 Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen zum Bienenschutz bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für das Jahr 2016 – Erläuterung der Beanstandungen

Grund der Beanstandung	Anzahl beanstandeter Schläge	Erläuterungen
Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel an blühenden Pflanzen (Verstoß gegen § 2 Abs. 1 und 2 BienSchV)	5	Anwendung von Ceta-Cypermethrin in Ackerbohnen, Dimethoat in Alleebäumen, Dimethoat ¹⁾ in Getreide, Acetamiprid ²⁾ (mit Metconazol) in Raps, lambda-Cyhalothrin ²⁾ (mit Triadimenol und Tebuconazol) in Raps
Verstoß gegen weitere Bienenschutzbestimmungen	1	1 x Nichtbeachtung der NB502 bzw. NB504 ³⁾ bei der Anwendung von Imidacloprid in Pelargonien

- 1) Die Anwendung erfolgte nicht in blühenden Kulturbeständen. Auf der Fläche standen zum Anwendungszeitpunkt blühende Wildkräuter.
- 2) Acetamiprid und lambda-Cyhalothrin sind als bienenungefährlich eingestuft. In Mischung mit Fungiziden, die zur Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer gehören, wie Tebuconazol oder Metconazol, dürfen sie jedoch nur angewandt werden, wenn bestimmte Maßnahmen zum Bienenschutz eingehalten werden.
- 3) Eine Behandlung vor der Blüte ist nur zulässig, wenn im Jahr der Behandlung keine Verwendung der Pflanzen im Freiland vorgesehen ist.

on oder synergistische Prozesse nicht ausgeschlossen werden können. Eine Mischung mehrerer Insektizide sollte deshalb wie ein bienengefährliches Pflanzenschutzmittel betrachtet werden, also nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden.

Bienenschutz bei Tankmischungen von Insektiziden mit Fungiziden, die zur Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer gehören

Tankmischungen bienenungefährlicher Insektizide (z. B. Pyrethroide, Acetamiprid) mit bestimmten Fungiziden können bienengefährlicher sein als die Anwendung der einzelnen Mittel in einem gewissen Zeitabstand. Deshalb schreibt das BVL für diese Mittel in der Regel eine der beiden folgenden Sicherheitsmaßnahmen vor:

- Das Mittel darf an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen beflogen werden, nicht in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer angewendet werden. Mischungen des Mittels mit Ergosterol-Biosynthese-Hemmern müssen so angewendet werden, dass blühende Pflanzen nicht mitgetroffen werden.
- Das Mittel darf in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen beflogen werden, nur abends nach dem täglichen Bienenflug bis 23:00 Uhr angewendet werden.

(Quelle: www.bvl.bund.de)

Zur Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer gehören z. B. folgende fungizide Wirkstoffe: Fenpropidin, Fenpropimorph, Imazalil, Metconazol, Myclobutanil, Penconazol, Prochloraz, Propiconazol, Prothioconazol, Tebuconazol und Triadimenol.

5.3.2 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz

Für den Zeitraum 2013 bis 2016 wurde festgelegt, schwerpunktmäßig die Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Gewässern zu kontrollieren und zu berichten.

Mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln werden Anwendungsbestimmungen erteilt, die einen bestimmten Abstand zu Gewässern vorschreiben, um unvermeidbare Auswirkungen auf Gewässerorganismen durch den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu verhindern. Hierzu wird im Rahmen des

Zulassungsverfahrens von Pflanzenschutzmitteln ermittelt, welche Einträge durch Pflanzenschutzmittel bei einer sachgerechten und bestimmungsgemäßen Anwendung in einem Gewässer auftreten können. Diese Konzentrationen werden mit verschiedenen ökotoxikologischen Studien verglichen, in denen die Wirkung des Pflanzenschutzmittels auf verschiedene Organismenarten (Algen, Wasserflöhe, Fische usw.) getestet wurde. Eine Zulassung ist nur möglich, wenn die zu erwartenden Einträge in das Gewässer deutlich unter der Konzentration liegen, ab der Effekte festgestellt wurden.

Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer können während der Applikation über die Abdrift von Spritz- oder Sprühflüssigkeiten auf benachbarte Flächen erfolgen. Die Abdrift kann durch die Einhaltung von Abständen und die Verwendung von abdriftmindernder Technik vermieden bzw. deutlich reduziert werden. Bei der Applikation von Pflanzenschutzmitteln sind zudem die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz einzuhalten. Hiernach sind beispielsweise Spritzeinsätze bei dauerhaften Windgeschwindigkeiten über 5 m/s zu vermeiden.

Zum Schutz der Gewässer ist bei vielen Pflanzenschutzmitteln, in Abhängigkeit von der Abdriftminderungskategorie der verwendeten Geräte, ein Mindestabstand zwischen der behandelten Fläche und einem Gewässer vorgeschrieben. In dem Schwerpunkt wird überprüft, ob die Anwendungsbestimmungen NW 601 bis NW 609 bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beachtet werden.

Die Kontrollen erfolgen in der Regel über die Entnahme von Boden- bzw. Pflanzenproben auf dem behandelten Schlag, da es schwierig ist, eine ausreichende Anzahl von Spritzgeräten während der Applikation in Gewässernähe anzutreffen. Die Beprobungen werden entsprechend der im Handbuch beschriebenen Vorgehensweise durchgeführt. Hierzu wird zum einen eine Mischprobe von Boden und/oder Pflanzen in der Feldmitte entnommen und zum anderen mindestens eine Mischprobe am Feldrand im Abstand von 1 m bis 2,5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers. Anhand der gemessenen Konzentrationsunterschiede lässt sich beurteilen, ob und in welchem Abstand zum Gewässer Pflanzenschutzmittel angewendet wurden. Insbesondere im Fall von Herbiziden kann auch eine visuelle Kontrolle der Feld- bzw. Gewässerränder Hinweise über Verstöße geben, wenn beispielsweise die Vegetation direkt am Gewässer auffällig braun verfärbt oder abgestorben ist.

Im Berichtsjahr wurde in 424 Betrieben die Einhaltung von Gewässerabständen an 430 Schlägen über-

prüft. Hiervon waren 415 Schläge mit Flächenkulturen wie Getreide (Weizen, Gerste, Dinkel, Roggen oder Triticale), Mais, Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln, Leguminosen (Ackerbohnen, Erbse, Lupine), Gemüse oder Kräutern (Kürbis, Möhren, Schnittlauch) oder mit Zwischenfrüchten bestellt. Auch wurden Gewässerabstände an Grünland kontrolliert. Die übrigen 15 Kontrollen fanden in Raumkulturen (Apfel- und Pflaumenbäume) statt.

Auf 71 von 430 kontrollierten Schlägen (16,5 %) wurden Verstöße gegen Anwendungsbestimmungen zur Vermeidung von Abdrift festgestellt. Bei den Anlasskontrollen bestätigte sich der Verdacht nicht rechtmäßiger Anwendungen in Gewässernähe auf einem Viertel der Schläge, während die Beanstandungsquote bei den systematischen Kontrollen bei 16,0 % liegt.

Der Vergleich der Ergebnisse bei den systematischen

destabstände zu Gewässern bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden, auch wenn gemäß der Zulassung geringere Abstände möglich wären.

- Auf 7 Schlägen, die in Tabelle 12 unter den Beanstandungen aufgeführt sind, wurde zusätzlich zum geringen Abstand eine Behandlung unmittelbar am Gewässer durchgeführt. Nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes dürfen Pflanzenschutzmittel „nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden“.
- In weiteren 4 Fällen haben Privatanwender die Uferböschung zu angrenzenden Gärten mit Pflanzenschutzmitteln behandelt und dabei auch Gewässer überspritzt.

Tab. 5.12 Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen zur Einhaltung von Abständen zu Gewässern für das Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	424	71 (16,7 %)
Anzahl Schläge	430	71 (16,5 %)
davon systematische Kontrollen	406	65 (16,0 %)
davon Anlasskontrollen	24	6 (25,0 %)

Kontrollen zeigt für das Jahr 2016 (16,0 %) eine höhere Beanstandungsquote als für das Vorjahr (13,7 %).

Die nachgewiesenen Verstöße gegen Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Gewässern vor Abdrift sind im Einzelnen auf einen oder mehrere der folgenden Anwendungsfehler zurückzuführen:

- Nichteinhaltung des in den Anwendungsbestimmungen festgesetzten Mindestabstandes.
- Verwendung von Spritzdüsen oder Geräten ohne bzw. ohne für einzelne Pflanzenschutzmittel ausreichende Abdriftminderungsklasse.
- Die Verwendungsbestimmungen der Düsen wurden in Gewässernähe nicht ausreichend beachtet (insbesondere die Reduzierung des Spritzdrucks auf einer Mindestbreite von 20 m zum Gewässerrand).

Neben der Nichtbeachtung von Anwendungsbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer vor Abdrift eingehalten werden müssen, wurden in 28 Fällen weitere Vorschriften zum Schutz von Gewässern nicht eingehalten:

- In 17 Fällen wurden die Abstände zu Gewässern eingehalten, die sich aus der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ergeben. Es wurde jedoch gegen Vorschriften des Landeswassergesetzes verstoßen. In einigen Bundesländern müssen bestimmte Min-

Richtiger Einsatz abdriftmindernder Technik bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Die Mehrzahl der Pflanzenschutzgeräte für Flächenkulturen in Deutschland verfügt über eine abdriftmindernde Düsenausstattung. Der überwiegende Anteil der Pflanzenschutzgeräte fällt in die Abdriftminderungskategorie von 90 %. Beim Einsatz verlustmindernder Pflanzenschutzgeräte muss jedoch darauf geachtet werden, dass neben dem Einsatz der richtigen Düsen auch die Verwendungsbestimmungen beachtet werden. Eine ausreichende Abdriftreduzierung wird nur erreicht, wenn z. B. der passende Druck und die maximale Fahrgeschwindigkeit eingehalten werden. Die Aufklärung über den richtigen Einsatz abdriftmindernder Düsen ist daher ein wichtiger Bestandteil der Schulungsveranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung von Landwirten.

Informationen darüber, welche Geräte bzw. Spritzdüsen geeignet sind, um bestimmte Abdriftminderungsklassen zu erreichen, sind im Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte auf der Internetseite des Julius Kühn-Instituts (JKI) aufgeführt unter: www.julius-kuehn.de/listen. In der Spalte „Verwendungsbestimmungen“ des Verzeichnisses ist aufge-

listet, unter welchen Bedingungen die erforderliche Abdriftminderung erreicht wird. Die „Universaltabellen“ verschaffen einen schnellen Eindruck über die Parameter Druck, Geschwindigkeit, Aufwandmenge und Abdriftminderungskategorie.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat zu diesem Thema das Faltblatt „Driftmindernde Technik – Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit abdriftmindernden Flachstrahldüsen“ veröffentlicht (auch online erhältlich unter www.bmel.bund.de und www.nap-pflanzenschutz.de).



5.3.3 Anwendungskontrollen in landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Betrieben

Die Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgen in Form von:

- Kontrollen in den Betrieben (Betriebsprüfungen),
- Kontrollen auf Flächen während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Kontrollen auf Flächen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Kontrollen **in den Betrieben** werden ganzjährig durchgeführt. Die Kontrollen erfolgen teilweise angemeldet, um kompetente Ansprechpartner im Betrieb anzutreffen. Die Betriebe werden aufgrund einer systematischen Auswahl und der Festsetzung von Schwerpunkten bestimmt und kontrolliert. Zusätzlich können anlassbezogen vertiefte Kontrollen vor Ort durchgeführt werden, z.B. Kontrollen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Kontrollen auf Flächen **während der Anwendung** oder unmittelbar danach erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Sie sind nur durchführbar, wenn sich der Anwender auf der Fläche befindet. Deshalb ist eine exakte Jahresplanung nicht möglich. Für bestimmte Kul-

turen oder innerhalb enger Anwendungszeitfenster sind diese Kontrollen eingeschränkt planbar (Beispiel: Überprüfung der Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel zur Blütezeit). Bei den Anwendungskontrollen auf dem Feld wird durch Befragung der Landwirte oder Kontrolle mitgeführter Pflanzenschutzmittelbehältnisse festgestellt, welche Produkte appliziert werden. Anschließend wird überprüft, ob die verwendeten Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, welche Anwendungsgebiete sowie Anwendungsbestimmungen festgesetzt sind oder ob sie einem Anwendungsverbot oder einer Anwendungsbeschränkung unterliegen. Die Auskünfte des Anwenders und die festgestellten Ergebnisse werden protokollarisch festgehalten. Wenn keine Behältnisse mitgeführt werden oder Zweifel an den Aussagen des Anwenders bestehen, werden zur Überprüfung der Angaben Fassproben (Behandlungsflüssigkeitsproben) entnommen und rückstandsanalytisch untersucht.

Kontrollen auf der Fläche **nach der Anwendung** sind planbare Kontrollen und gehen in der Regel mit einer Entnahme von Pflanzen- oder Bodenproben einher. Sie müssen jedoch in einem angemessenen kurzen Zeitraum nach der Anwendung erfolgen. Die Auswahl und eindeutige Zuordnung von Flächen zu Betrieben ist vor den Probenahmen möglich. Bei einer Herbizidanwendung lässt sich auch visuell überprüfen, ob die Anwendungsbestimmungen (z.B. unbehandelter Randstreifen, Abstand zum Gewässer) eingehalten worden sind. In der Regel erfolgt vor, während oder nach der Beprobung eine Befragung des Bewirtschafters der Fläche, um eingrenzen zu können, welche Pflanzenschutzmittelwirkstoffe bei der Laboranalyse berücksichtigt werden müssen. Die Kontrollen mittels Analyse von Boden- oder Blattproben sind sehr zeit- und kostenintensiv.

Die Summenangaben im vorliegenden Bericht beziehen sich auf die einzelnen überprüften Tatbestände. Sie korrespondieren daher nicht immer mit der Anzahl aller kontrollierten Betriebe. So können z. B. in einem Betrieb mehrere Personen auf ihre fachlichen Kenntnisse (Sachkunde) überprüft werden. Im gleichen Betrieb kann jedoch auf eine Kontrolle zur „Einhaltung der Anwendungsbestimmungen“ verzichtet worden sein, da zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt wurden.

Insgesamt wurden im Jahr 2016 4.933 Betriebe kontrolliert. Diese Zahl setzt sich aus 2.132 Betriebskontrollen und 2.982 Anwendungskontrollen zusammen. Da bei einigen Betrieben sowohl Betriebskontrollen als auch Anwendungskontrollen durchgeführt wurden, ist die Summe der beiden Kontrollarten höher als die Anzahl der insgesamt kontrollierten Betriebe. Bei den Kontrollen wurden 2.664 Proben von Boden, Pflanzen oder Behandlungsflüssigkeiten entnommen und analysiert.

5.3.3.1 Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nur Pflanzenschutzgeräte eingesetzt werden, die einer vorgeschriebenen Prüfung unterzogen worden sind. Daher wird bei der Kontrolle des Gerätes zuerst geprüft, ob eine gültige Prüfplakette vorhanden ist. Alternativ kann der Anwender auch mit dem Prüfprotokoll die fristgerechte Prüfung des Gerätes nachweisen. Weiterhin wird durch eine visuelle Überprüfung des äußeren Zustandes des Gerätes festgestellt, ob es offensichtliche Mängel gibt, die eine ordnungsgemäße Applikation des Pflanzenschutzmittels beeinträchtigen, z. B. undichte Behälter- und Drucksysteme, fehlerhafte Manometer, nachtropfende Düsen, defekte oder hängende Spritzgestänge.

In Tabelle 13 sind die Ergebnisse der Kontrollen in 2.965 Betrieben aufgeführt. Die Beanstandungsquote bei den 3.276 kontrollierten Geräten lag bei 2,0 % und ist etwas höher als im Vorjahr (2015: 1,7 %). Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 550 € erteilt.

5.3.3.3 Anwendung nur zugelassener Pflanzenschutzmittel und Einhaltung der Anwendungsgebiete

Pflanzenschutzmittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie vom BVL zugelassen sind. Für Mittel, deren Zulassung durch Zeitablauf endet, gibt es eine 18-monatige Aufbrauchfrist. Zudem dürfen Pflanzenschutzmittel nur in den Anwendungsgebieten angewendet werden, die bei der Zulassung vorgesehen oder genehmigt sind, also nur für die ausgewiesenen Kulturen und gegen die bezeichneten Schaderreger (z. B. Anwendung in Kartoffeln zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers).

Bei der Überprüfung, ob nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt wurden bzw. nur in den Kulturen, für die eine Zulassung besteht, werden mehrere Methoden eingesetzt. Es können Boden- oder Pflanzenproben entnommen und analysiert werden. Anschließend wird geprüft, ob die nachgewiesenen Wirkstoffe, die in Deutschland in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, auch in der beprobten Kultur eingesetzt werden durften. Auch anhand der Aufzeich-

Tab. 5.13 Kontrollen der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte im Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.965	70 (2,4 %)
davon systematische Kontrollen	2.508	52 (2,1 %)
davon Anlasskontrollen	457	18 (3,9 %)
Anzahl Geräte	3.276	67 (2,0 %)

5.3.3.2 Sachkunde der Anwender

Wer Pflanzenschutzmittel im landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder als Lohnunternehmer bzw. Dienstleister anwendet, muss die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben. Näheres regelt die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

In 3.120 Betrieben wurde die Sachkunde von 4.039 Anwendern kontrolliert. 1,7 % der Personen besaßen nicht die erforderliche Sachkunde für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (Tab. 14). Im Vorjahr wurden mit 1,2 % weniger Anwender beanstandet. Der Sachkundennachweis wurde 6 Personen entzogen und Bußgelder bis zu einer Höhe von 550 € verhängt. Einige Betriebe wurden mehrfach besucht, daher ist die Summe aus systematischen Kontrollen und Anlasskontrollen in Tabelle 14 höher als die Anzahl kontrollierter Betriebe.

nungen (siehe Kapitel 5.3.3.6), die ein beruflicher Verwender führen muss, wird geprüft, ob Mittel entsprechend der Zulassung angewandt wurden.

In Tabelle 15 sind die Ergebnisse der Kontrollen aufgeführt, ob in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt wurden. In 1,8 % der 2.424 kontrollierten Betriebe wurden Verstöße festgestellt (2015: 0,9 %) und Bußgelder bis zu 400 € verhängt.

In Tabelle 16 sind die Ergebnisse der Kontrollen zur Einhaltung der Anwendungsgebiete dargestellt. Es wurden 2.623 Betriebe kontrolliert. Bei 2.271 systematischen Kontrollen wurden in 61 Betrieben (2,7 %) Mängel festgestellt (2015: 1,3 %). Bei 352 Anlasskontrollen wurden 14,2 % der Betriebe beanstandet (2015: 5,1 %). Anlässe für Kontrollen können im Betrieb vorgefundene Pflanzenschutzmittel sein, die nicht zu den angebauten Kulturen passen, oder unerlaubte Rückstände im Erntegut, die in Untersuchungen der Lebensmittelüberwachungsbehörden identifiziert wurden. Es wurden Bußgelder bis zu 2.755 € verhängt.

Tab. 5.14 Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelanwender im Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	3.120	65 (2,1 %)
davon systematische Kontrollen	2.667	42 (1,6 %)
davon Anlasskontrollen	481	23 (4,8 %)
Anzahl Anwender	4.039	67 (1,7 %)

Tab. 5.15 Kontrollen zur Anwendung nur zugelassener bzw. genehmigter Pflanzenschutzmittel 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.424	44 (1,8 %)
davon systematische Kontrollen	2.169	32 (1,5 %)
davon Anlasskontrollen	255	12 (4,7 %)
Anzahl Schläge	2.443	46 (1,9 %)

Tab. 5.16 Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsgebieten im Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.623	111 (4,2 %)
davon systematische Kontrollen	2.271	61 (2,7 %)
davon Anlasskontrollen	352	50 (14,2 %)
Anzahl Schläge	2.363	107 (4,5 %)

5.3.3.4 Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen

Anwendungsbestimmungen sind Vorschriften, die vom BVL mit der Zulassung eines Mittels erteilt werden, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser oder sonstige unvermeidbare Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, zu verhindern. Zu den Anwendungsbestimmungen gehören beispielsweise Mindestabstände zu Gewässern und Saumbiotopen. Die Bienenschutzverordnung enthält Vorschriften für bienengefährliche Pflanzenschutzmittel. So dürfen mit B1 gekennzeichnete Mittel nicht an blühenden Pflanzen

angewendet werden und auch nicht an anderen Pflanzen, die von Bienen befliegen werden. Gezielte Kontrollen erfolgen z. B. in der Zeit der Obst-, Reben- und Rapsblüte. Die Kontrollen erfolgen über die Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Bei Kontrollen während der Anwendung können des Weiteren Proben von Behandlungsflüssigkeiten genommen werden. Auch eine Prüfung der Aufzeichnungen (siehe Kapitel 5.3.3.6), die ein beruflicher Verwender führen muss, ist möglich.

In Tabelle 17 sind die Ergebnisse der Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen und behördlichen Anordnungen aufgeführt. In der Tabelle sind die Ergebnisse der bundesweiten Schwerpunkt-

Tab. 5.17 Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen und behördlichen Anordnungen im Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.975	150 (7,6 %)
davon systematische Kontrollen	1.721	105 (6,1 %)
davon Anlasskontrollen	254	45 (17,7 %)
Anzahl Schläge	2.004	158 (7,9 %)

kontrollen zum Gewässerschutz (Kapitel 5.3.2) enthalten. Insgesamt wurden 2.004 Schläge in 1.975 Betrieben kontrolliert. In 7,6 % der kontrollierten Betriebe wurden Verstöße festgestellt. Das Ergebnis liegt damit auf dem Niveau des Vorjahres 2015 (7,6 %).

Die Beanstandungsquote bei den 1.721 systematischen Kontrollen beträgt 6,1 % und liegt über der des Vorjahres (2015: 5,2 %). Naturgemäß sind die Beanstandungsquoten bei Anlasskontrollen höher. Bei 17,7 % der

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung umfasst auch Beschränkungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (z. B. Gehwege, Betriebsflächen, Gleise), die hier nicht berichtet werden. Inspektionen auf diesen Flächen sind im Kapitel 5.3.4 aufgeführt.

Die Kontrollen erfolgen in der Regel nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln über die Ent-

Tab. 5.18 Kontrollen zur Einhaltung von Bienenschutzbestimmungen und behördlichen Anordnungen im Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	808	8 (1,0 %)
davon systematische Kontrollen	726	3 (0,4 %)
davon Anlasskontrollen	82	5 (6,1 %)
Anzahl Schläge*	767	9 (1,2 %)

* Diese Kontrollen erfolgten mit Hilfe der Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Zusätzlich wurden Saatgut im Lager und Aufzeichnungen kontrolliert. In der Tabelle ist daher die Anzahl der kontrollierten Betriebe größer als die Anzahl kontrollierter Schläge.

254 anlassbezogenen Kontrollen (2015: 20,1 %) wurden Verstöße festgestellt. Die Folge waren Bußgelder bis zu 1.380 €.

In Tabelle 18 sind die Kontrollen zur Einhaltung von Bienenschutzbestimmungen aufgeführt. In 808 Betrieben wurden 767 Schläge überprüft. Hierin enthalten sind auch Kontrollen des Schwerpunktes Bienenschutz (Kapitel 5.3.1). Beanstandet wurden 1,0 % der kontrollierten Betriebe (2015: 2,3 %). Es wurden Bußgelder bis zu 800 € verhängt.

5.3.3.5 Einhaltung der Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten. Mit der Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 25. November 2013 wurden Anwendungsbeschränkungen für die Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam, insbesondere zu Saatgutbehandlungen, neu aufgenommen. Nachfolgend sind die Kontrollen von Pflanzenschutzmittelanwendungen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen aufgeführt. Das beinhaltet auch Kontrollen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut beim Anwender.

nahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Wird ein Anwender während der Applikation angetroffen, können auch Proben der Behandlungsflüssigkeiten entnommen werden. Die betreffenden Wirkstoffe werden über Multimethoden erfasst. Zusätzlich können gezielte Kontrollen zur Anwendung bestimmter verbotener Wirkstoffe durchgeführt werden.

Wie aus Tabelle 19 ersichtlich, wurden von 2.128 kontrollierten Betrieben 30 beanstandet (1,4 %) und Bußgelder bis zu 100 € verhängt.

Für ein Drittel der Beanstandungen wurden Details an das BVL berichtet:

- In 5 kontrollierten Betrieben wurde Saatgut vorgefunden, das mit Neonikotinoiden gebeizt wurde.
- In 2 Betrieben erfolgten Glyphosatanwendungen auf Flächen, die in Naturschutzgebieten liegen.
- Durch die Mitbehandlung eines angrenzenden befestigten Weges bzw. einer angrenzenden Naturschutzfläche mit Glyphosat haben 2 Betriebe gegen die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verstoßen.
- Ein Betrieb hat Mäuse mit zinkphosphidhaltigen Ködern bekämpft, die nicht wie vorgeschrieben verdeckt ausgebracht wurden.

Tab. 5.19 Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsverböten und -beschränkungen (nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) im Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.128	30 (1,4 %)
davon systematische Kontrollen	1.919	24 (1,3 %)
davon Anlasskontrollen	209	6 (2,9 %)
Anzahl Schläge*	2.047	36 (1,7 %)

* Diese Kontrollen enthalten auch Saatgutkontrollen, die keinen Schlägen zugeordnet werden können. In der Tabelle ist die Anzahl der kontrollierten Betriebe daher größer als die Anzahl kontrollierter Schläge.

5.3.3.6 Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird EU-weit nach den gleichen Vorgaben dokumentiert. Nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind in der Aufzeichnung die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Anwendung, der Name des Anwenders, die Aufwandmenge, die behandelte Fläche und die Kultur zu vermerken. Das Pflanzenschutzgesetz regelt in § 11 weitere Einzelheiten.

Bei einer Kontrolle werden die Unterlagen stichprobenartig auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Es wird auch kontrolliert, ob die Aufzeichnungen mindestens für 3 Jahre aufbewahrt werden. Wie in Tabelle 20 aufgeführt, wurde in 2.491 Betrieben die Dokumentation überprüft. In 151 Betrieben (6,1 %) fehlten Aufzeichnungen oder waren unvollständig. Im Vorjahr lag die entsprechende Beanstandungsquote bei 4,5 %. Es wurden Bußgelder bis zu 700 € erteilt.

5.3.3.7 Einhaltung der Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel

Seit dem Jahr 2008 unterliegen bestimmte Pflanzenschutzmittel einer Beseitigungspflicht, um einer versehentlichen Anwendung nach dem Zulassungsende vorzubeugen. Gemäß § 15 PflSchG müssen Pflanzenschutzmittel unverzüglich aus dem Lager entfernt und ordnungsgemäß beseitigt werden, wenn sie Wirkstoffe enthalten, die gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung einem vollständigen Anwendungsverbot unterliegen oder deren Verwendung in Pflanzenschutzmitteln in der gesamten Europäischen Gemeinschaft verboten ist.

Zur Kontrolle eines landwirtschaftlichen Betriebes gehört eine Überprüfung des Pflanzenschutzmittellagers. Nach guter fachlicher Praxis im Pflanzenschutz sollen die Mengen und die Dauer der Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden. So wird verhindert, dass Pflanzenschutzmittel überlagern oder abgelaufene

Tab. 5.20 Kontrollen zur Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen im Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.491*	151 (6,1 %)
davon systematische Kontrollen	2.086	109 (5,2 %)
davon Anlasskontrollen	415	42 (10,1 %)

* In einigen Betrieben wurden Nachkontrollen durchgeführt. In der Tabelle ist daher die Anzahl der kontrollierten Betriebe kleiner als die Summe aus systematischen Kontrollen und Anlasskontrollen.

Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen. Bei der Kontrolle wird darauf geachtet, dass Pflanzenschutzmittel getrennt von Lebens- und Futtermitteln gelagert werden, nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel deutlich gekennzeichnet sind und separat aufbewahrt werden und keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden, deren Beseitigung nach dem Pflanzenschutzgesetz vorgeschrieben ist. Werden beseitigungspflichtige Pflanzenschutzmittel vorgefunden, wird eine fachgerechte Entsorgung angeordnet. Die Beseitigung ist gegenüber den Pflanzenschutzdiensten durch Belege nachzuweisen.

In 71 von 1.370 kontrollierten Betrieben (5,2 %) wurden insgesamt 179 Pflanzenschutzmittel vorgefunden, die der Beseitigungspflicht unterliegen (Tab. 21). Im Vorjahr wurden weniger kontrollierte Betriebe beanstandet (2015: 3,2 %).

Tab. 5.21 Kontrollen zur Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen im Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.370	71 (5,2 %)
davon systematische Kontrollen	1.188	56 (4,7 %)
davon Anlasskontrollen	182	15 (8,2 %)

5.3.3.8 Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und Pflanzenschutzmittelberatern

Gemäß § 10 PflSchG unterliegen Gewerbetreibende, die für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden (z. B. Lohnunternehmen, Hausmeisterservice) oder andere über deren Anwendung beraten, einer Anzeigepflicht bei den zuständigen Pflanzenschutzdiensten. Anhand von Listen der gemeldeten Betriebe wird überprüft, ob das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. Für die Kontrollen können auch Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern und Handelskammern oder Recherchen im Branchenbuch stattfinden.

Bei der Kontrolle von landwirtschaftlichen Betrieben, Lohnunternehmern oder Dienstleistern wurde unter anderem überprüft, ob Pflanzenschutzmittel für oder von Nachbarn oder Dritten ausgebracht werden. Die in Tabelle 22 genannte Anzahl von Kontrollen berücksichtigt nur Anwender, die tatsächlich Pflanzenschutzmaßnahmen als Dienstleistung für Dritte vornehmen.

Bei der Kontrolle von 1.354 Anwendern wurden 49 beanstandet, da sie ihre Tätigkeit nicht bei der Behörde gemeldet hatten. Das entspricht einer Quote von 3,6 % (2015: 6,7 %). Es wurden Bußgelder bis zu 205 € verhängt. Ein Teil der Beanstandungen ist darauf zurückzuführen, dass sich aus gelegentlicher (nicht melde-

pflichtiger) Nachbarschaftshilfe zwischen Landwirten bzw. landwirtschaftlichen Betrieben eine regelmäßige und damit anzeigepflichtige Dienstleistung entwickelt hatte. Einigen Betriebsleitern war nicht bekannt, dass diese Dienstleistung einer Anzeigepflicht gemäß Pflanzenschutzgesetz unterliegt. Bei 437 kontrollierten Beratern wurden bei 7 Personen (1,7 %) Verstöße hinsichtlich der Anzeigepflicht festgestellt (2015: 0 %).

5.3.4 Anwendungskontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Pflanzenschutzmittel dürfen auf befestigten Freilandflächen und auf Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, nicht angewendet werden. Zu diesen Freiflächen zählen z. B. Gleisanlagen, Straßen, Auffahrten, Wegränder, Hof- und Betriebsflächen. In Einzelfällen kann die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Absatz 2 PflSchG erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Ausnahme des Anwendungsverbots von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen durch Privatpersonen/Laien wird in der Regel nicht genehmigt, da nicht-chemische Bekämpfungsmethoden zur Verfügung stehen. Damit verstoßen Anwendungen auf Garagenauffahrten oder Bürgersteigen in fast allen Fällen gegen das Pflanzenschutzgesetz.

Durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen kann es nach Niederschlägen zu einem direkten Eintrag dieser Stoffe in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation kommen, da das Regenwasser oberflächlich ablaufen kann. Es wird vermutet, dass Funde von Pflanzenschutzmittel-Wirk-

Tab. 5.22 Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht gemäß § 10 PflSchG (z. B. Lohnunternehmer, Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus, Berater) im Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Anwender	1.354	49 (3,6 %)
Anzahl Berater	437	7 (1,6 %)

stoffen in Oberflächengewässern zu einem erheblichen Teil aus illegalen Anwendungen auf den genannten Freilandflächen resultieren. Deshalb bildet dieser Bereich einen besonderen Schwerpunkt im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm. Im Jahr 2016 wurden über 2.000 Flächen, z. B. Betriebs- oder Verkehrsflächen, überprüft und 1.449 Unternehmer und 487 Privatpersonen kontrolliert.

5.3.4.1 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Kontrolliert werden zum einen Flächen, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Absatz 2 PflSchG beantragt worden ist. Im Falle einer Ablehnung wird überprüft, ob die Anwendung unterblieben ist. Im Falle einer Genehmigung wird kontrolliert, ob das eingesetzte Mittel und die behandelte Fläche der Genehmigung entsprechen und die Anwendungsbestimmungen und Auflagen eingehalten wurden.

Zum anderen werden Kontrollen auf Flächen durchgeführt, für die keine Genehmigungen beantragt wurden. In diesem Kontrollbereich finden aufgrund von Anzeigen viele Anlasskontrollen statt. Zur Überprüfung wird der Eigentümer befragt; in einigen Fällen werden zusätzlich Boden- oder Pflanzenproben für eine Laboranalyse entnommen. Häufig wird gegen die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verstoßen, da eine Anwendung von Glyphosat

auf befestigten Flächen erfolgt, bei denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht.

In Tabelle 23 sind die Ergebnisse der Kontrollen aufgeführt. Bei 206 Kontrollen wurden 333 Flächen nach Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung begutachtet. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf abgelehnten Flächen bzw. die Nichteinhaltung von Auflagen bei erteilten Ausnahmegenehmigungen führte zu 26 Verstößen und es wurden Bußgelder bis zu 1.200 € verhängt. Die Beanstandungsquote von 12,6 % liegt leicht über den Ergebnissen aus dem Jahr 2015 (10,9 %).

Weiterhin wurden 1.703 Flächen kontrolliert, für die keine Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beantragt wurden. Es wurden 44,5 % der Flächen beanstandet, da das Anwendungsverbot auf befestigten Flächen bzw. Nichtkulturlandflächen nicht beachtet wurde. Da es sich hierbei überwiegend um Anlasskontrollen handelt, ist ein direkter Vergleich mit den Kontrollergebnissen aus dem Jahr 2015 (Beanstandungsquote 48,9 %) wenig aussagekräftig. Aufgrund einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen oder sonstigen Flächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, wurden Bußgelder bis zu 5.500 € erhoben. Anlässe für Kontrollen waren zum Beispiel Nachbarschaftsstreitigkeiten, Hinweise von Anwohnern oder Feststellungen der zuständigen Behörden.

Beanstandet wurden z. B. Privatpersonen, die befestigte Flächen (z. B. Auffahrten) mit Pflanzenschutzmitteln behandelt hatten, sowie Kommunen oder

Tab. 5.23 Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, einschließlich der Kontrolle von erteilten Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Einhaltung erteilter/abgelehnter Ausnahmegenehmigungen		
Anzahl Ausnahmegenehmigungen	206	26 (12,6 %)
davon systematische Kontrollen	193	23 (11,9 %)
davon Anlasskontrollen	13	3 (23,1 %)
Anzahl Flächen	333	97 (29,1 %)
Kontrollen auf nicht beantragten Flächen (z. B. nach Anzeigen oder bei Verdacht auf Pflanzenschutzmittelanwendung)		
Anzahl Flächen	1.703	758 (44,5 %)

gewerbliche Betriebe, die ohne Genehmigung Pflanzenschutzmittel angewendet hatten. Auf landwirtschaftlichen Hof- und Betriebsflächen wurden selten unerlaubte Anwendungen nachgewiesen. Weitere Beanstandungen betrafen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unmittelbar am Böschungsrand von Gewässern oder auf Feldrainen sowie die Fehlanwendung auf Feldwegen bei der Behandlung landwirtschaftlicher Flächen.

Aus den Kontrollzahlen lassen sich keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Umfang von Fehlanwendungen ziehen. Bei den in Tabelle 23 aufgeführten Kategorien handelt es sich um gezielte Kontrollen und nicht um repräsentative Kontrollen nach dem Zufallsprinzip. Dennoch zeigen die Ergebnisse, dass bezüglich der Vorschriften, die für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freiflächen gelten, offensichtlich Informationsdefizite bestehen. Gerade beim Einsatz im privaten Bereich scheinen sich alte Gewohnheiten im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln nur sehr langsam zu ändern.

5.3.4.2 Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen erfolgt häufig mittels tragbarer Geräte, die keiner Prüfpflicht unterliegen.

Von Personen geschobene oder gezogene Streichgeräte unterliegen ab 2020 der Prüfpflicht. Die übrigen Geräte müssen bereits regelmäßig bei anerkannten Prüfwerkstätten vorgeführt werden. In Tabelle 24 sind die Ergebnisse der 512 Kontrollen aufgeführt. Es wurden 390 Geräte kontrolliert. Die Beanstandungsquote bei den Geräten lag bei 2,1 % (2015: 2,0 %). Bußgelder wurden in einer Höhe bis zu 300 € verhängt.

5.3.4.3 Sachkunde des Anwenders

Die Regelungen zur Sachkunde des Anwenders, wie sie in Kapitel 5.3.3.2 beschrieben sind, gelten auch für gewerbliche Anwendungen für Dritte und werden im Rahmen der Erteilung von Nichtkulturland-Ausnahmegenehmigungen gemäß § 12 Absatz 2 PflSchG kontrolliert.

Bei der Überprüfung von 1.188 Anwendern besaßen 52 Personen (4,4 %) nicht die erforderliche Sachkunde. Die Beanstandungsquote liegt über der des Vorjahres (2015: 3,8 %). Aus Tabelle 25 wird ersichtlich, dass die meisten Beanstandungen bei Anlasskontrollen festgestellt wurden. Bei den Anlasskontrollen wurde in 15,2 % der Betriebe eine nicht ausreichende Sachkunde der Anwender bemängelt. Bei den systematischen Kontrollen lag die Quote bei 0,7 %. Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 500 € erteilt.

Tab. 5.24 Kontrollen der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen im Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	512	11 (2,1 %)
davon systematische Kontrollen	317	5 (1,6%)
davon Anlasskontrollen	195	6 (3,1 %)
Anzahl Geräte	390	8 (2,1 %)

Tab. 5.25 Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelanwender bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen im Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.211	48 (4,0 %)
davon systematische Kontrollen	941	7 (0,7 %)
davon Anlasskontrollen	270	41 (15,2 %)
Anzahl Anwender	1.188	52 (4,4 %)

Tab. 5.26 Kontrollen zur Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen im Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	533	56 (10,5 %)

5.3.4.4 Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen

Die Pflicht zur Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen, die sich aus Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ergibt, gilt für berufliche Anwender auch im Hinblick auf Nichtkulturlandflächen. Die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Anwendung, der Anwender, die Aufwandmenge und die behandelte Fläche müssen aufgezeichnet werden.

Bei der Kontrolle werden die Unterlagen stichprobenartig auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Es wird auch kontrolliert, ob die Aufzeichnungen mindestens für 3 Jahre aufbewahrt werden. In 56 von 533 kontrollierten Betrieben (10,5 %) fehlten Aufzeichnungen oder waren unvollständig (Tabelle 26). Im Vorjahr lag die Beanstandungsquote mit 7,8 % niedriger. Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 130 € erteilt.

5.4 Kontrollen zur Einfuhr und Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden

Das Auspflanzen behandelter Jungpflanzen, die Verwendung von behandeltem Kultursubstrat oder die Aussaat von gebeiztem Saatgut stellen keine Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln dar. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgte bereits zu einem früheren Zeitpunkt, z. B. bei der Beizung des Saatguts. Bei der Applikation der Pflanzenschutzmittel müssen die gültigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Das bedeutet, dass ein Pflanzenschutzmittel nur angewendet werden darf, wenn es zugelassen ist und die Zulassung die Anwendung in der Kultur und den zu bekämpfenden Schaderreger umfasst.

Für den Verkauf oder die Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, gelten spezielle Vorschriften aus dem Pflanzenschutzrecht. In diesen Produkten dürfen nur Pflanzenschutzmittel enthalten sein, die in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat für Anwendungen in der betreffenden Kultur (Saatgut, Jungpflanze oder Kultursubstrat) zugelassen sind.

Diese Regelung schafft für Landwirte und Gärtner EU-weit vergleichbare Produktionsbedingungen und dient dem Verbraucher- und Umweltschutz. Damit darf nur Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat gehandelt und verwendet werden, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die gemäß den EU-weit geltenden Standards zugelassen und bewertet sind. Auch bei importierten Produkten aus Drittstaaten, beispielsweise von Saatgut aus Übersee, dürfen nur Pflanzenschutzmittel enthalten sein, die in der EU zulässig sind.

In der Praxis bedeutet dies, dass ein Landwirt Saatgut aussäen darf, das mit einem Pflanzenschutzmittel gebeizt wurde, das beispielsweise in Frankreich zugelassen ist. Oder eine Gärtnerei kauft Jungpflanzen, die in Holland gezogen wurden und mit einem in Holland zugelassenen Pflanzenschutzmittel behandelt wurden. Diese Jungpflanzen dürfen in Deutschland weiterverkauft oder ausgepflanzt werden.

Bei Kontrollen können Boden- oder Pflanzenproben entnommen und auf Pflanzenschutzmittelrückstände analysiert werden. Damit geklärt werden kann, woher nachgewiesene Pflanzenschutzmittelrückstände stammen, sollten sich Betriebe von ihrem Vorlieferanten durchgeführte Pflanzenschutzmittelanwendungen bescheinigen lassen. So kann ein Betrieb belegen, dass eine Anwendung eines Pflanzenschutzmittels legal beim Vorlieferanten erfolgte und keine unzulässige Anwendung im kontrollierten Betrieb stattfand. Das gilt besonders bei Jungpflanzen, die aus Drittstaaten eingeführt werden, da in diesen Ländern teilweise Wirkstoffe zulässig sind, die in Europa seit Jahren verboten sind. In den importierten Jungpflanzen dürfen jedoch nur in Europa zulässige Wirkstoffe enthalten sein.

Saatgut ist in den besonderen Fokus der Öffentlichkeit geraten, als im Frühjahr 2008 durch die Aussaat von mit dem Wirkstoff Clothianidin behandeltem Maissaatgut Schäden an einer Vielzahl von Bienenvölkern in einigen Regionen Süddeutschlands auftraten. Das Clothianidin stammte von behandeltem Maissaatgut, bei dem der Wirkstoff nicht ausreichend an den Körnern haftete, sodass es wegen dieser geminderten Beizqualität zu einem starken Abrieb kam. Bei der Aussaat mit pneumatischen Sägeräten mit Saugluftsystemen, die aufgrund ihrer Konstruktion den Abriebstaub in die Luft abgeben, konnte der Abriebstaub auf blühende Pflanzen gelangen, wo ihn die Bienen mit dem Nektar und Pollen aufnahmen.

Als Folge wurden strenge Verbote und Beschränkungen für die Verwendung von Beizmitteln und für gebeiztes Saatgut zum Schutz von Bienen und anderen Bestäubern eingeführt:

- Mit der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut vom 11. Februar 2009 (MaisPflSchMV), die durch die Verordnung vom 29. Juli 2009 geändert worden ist, wurde ein vollständiges Verbot der Einfuhr und des Inverkehrbringens sowie der Aussaat von Maissaatgut verfügt, welches mit Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam behandelt wurde. Methiocarb ist zur Behandlung von Maissaatgut zulässig; es gelten aber strenge Vorgaben zur Beizqualität und zur Aussaattechnik. Des Weiteren müssen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über die Kennzeichnung von Saatgut eingehalten werden: Auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten des behandelten Saatguts müssen die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, mit dem das Saatgut behandelt wurde, und die Bezeichnung(en) des Wirkstoffs/der Wirkstoffe in dem betreffenden Produkt angegeben sein.
- Mit der Richtlinie 2010/21/EU der Kommission vom 12. März 2010 forderte die EU-Kommission die Mitgliedstaaten auf, für die Zulassung von Saatgutbehandlungsmitteln mit den Wirkstoffen Clothianidin, Imidacloprid, Thiamethoxam und Fipronil besondere Risikominderungsmaßnahmen zu treffen: Die Applikation auf Saatgut darf nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden. Diese Einrichtungen müssen die beste zur Verfügung stehende Technik anwenden, damit gewährleistet ist, dass die Freisetzung von Staub bei der Applikation auf das Saatgut, der Lagerung und der Beförderung auf ein Mindestmaß reduziert werden kann. Die Überprüfung der EU-Vorgaben erfolgt in Deutschland durch die Zertifizierung von Beizstellen und regelmäßige Kontrollen anhand von Checklisten, die von Experten aus den Zulassungsbehörden und den Verbänden der Saatguterzeugung erarbeitet wurden.
- Im Mai 2013 erließ die EU-Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013 weitreichende Restriktionen bezüglich der Anwendung der Wirkstoffe Imidacloprid, Clothianidin und Thiamethoxam. Die Durchführungsverordnung verbietet seit dem 1. Dezember 2013 auch die Aussaat und das Inverkehrbringen von Saatgut einer großen Anzahl von Kulturen, das mit Clothianidin, Thiamethoxam oder Imidacloprid behandelt wur-

de, sodass seitdem weder Importe noch die Aussaat von Lagerbeständen des entsprechenden Saatguts zulässig sind.

- Im Juni 2013 wurde die MaisPflSchMV angepasst und die Anforderungen an die Geräte zur Aussaat von Maissaatgut weiter erhöht.
- Am 21. Juli 2015 trat die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erlassene Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut für Wintergetreide (PflSchGetreidesaatgAnwendV) in Kraft, die den Verkauf und die Aussaat von Wintergetreide verbietet, das mit Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam gebeizt ist. Am 22. Juli 2016 wurde diese Verordnung durch die Pflanzenschutz-Saatgutanwendungsverordnung abgelöst.

Durch die Pflanzenschutzdienste werden Kontrollen zur Einfuhr oder Verwendung von Jungpflanzen, Kultursubstraten oder von Saatgut durchgeführt. Die Einhaltung der Vorschriften bei der Saatgutbeizung und Aussaat wird in den Bundesländern in Zusammenarbeit mit der Saatgutverkehrskontrolle überwacht. Durch die Behörden wird Saatgut auf unzulässige Rückstände von Wirkstoffen, insbesondere von Neonikotinoiden, bzw. auf Einhaltung der Vorschriften zur Minimierung von Abrieb und Staub untersucht. Durch die Zertifizierung von Saatgutbeizstellen für die Beizung bestimmter Saatgutarten finden regelmäßige Kontrollen im Rahmen der Qualitätssicherung und durch die Zertifizierungsstellen statt.

In Tabelle 27 sind die Ergebnisse der Kontrollen zur Einfuhr und zum Verkauf von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten im Jahr 2016 dargestellt. Hierzu wurden Kontrollen in Häfen, in Beizbetrieben und bei Saatguthändlern durchgeführt. Insgesamt wurden 235 Betriebe bzw. Einfuhren überwacht. Im Rahmen der Kontrollen wurden 733 Produkte überprüft. Dabei wurde die Kennzeichnung geprüft und über Analysen die enthaltenen Wirkstoffe bestimmt. Es wurden 3 Saatgutproben (0,4 %) beanstandet (2015: 0,2 %).

Ein Teil der Kontrollen diente der Überwachung der Vorgaben der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut (MaisPflSchMV). 173 Maissaatgutchargen wurden auf unerlaubte Rückstände der Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam analysiert. Zum anderen wurde bei 139 Saatgutchargen die Beizqualität von Methiocarb-gebeiztem Maissaatgut mit Hilfe des Heubachtests überprüft. Der Abrieb darf dabei nicht mehr als 0,75 Gramm je 100.000 Korn betragen. Bei der Einfuhr oder dem

Verkauf von Maissaatgut gab es eine Beanstandung aufgrund eines Neonikotinoid-Nachweises.

Tabelle 28 zeigt die Ergebnisse der Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben. Bei Saatgutkontrollen werden Saatgutlieferbelege geprüft oder Proben für chemische Analysen entnommen. Es wird kontrolliert, ob das Saatgut mit in Europa zulässigen Pflanzenschutzmitteln gebeizt ist. Insbesondere wird überprüft, ob unzulässige Anhaftungen von Neonikotinoiden (Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam) enthalten sind. Wie in den Vorjahren wurden auch die Einhaltung der Vorgaben für Mais gemäß der MaisPflSchMV, aber auch erstmals die Einschränkungen bei der Aussaat von Wintergetreide durch die PflSchGetreidesaatAnwendV überwacht. Die Überprüfungen fanden in landwirtschaftlichen Betrieben statt. Es wurde lagerndes Saatgut bzw. Saatgutreste im Lager, Proben aus Sämaschinen und bereits gelegtes Saatgut auf Feldern kontrolliert.

In 468 Betrieben wurde Saatgut geprüft und in 9 Betrieben (1,9 %) Verstöße festgestellt (2015: 1,5 %). Bei 6 von diesen 9 beanstandeten Betrieben wurden die Bestimmungen der MaisPflSchMV nicht beachtet und Bußgelder bis zu 450 € verhängt:

- In 2 Betrieben (4 Flächen) wurde Maissaatgut vorgefunden, das unzulässige Neonikotinoidrückstände enthielt.
- In 2 Betrieben (2 Flächen) wurde Methiocarb-Maissaatgut nicht mit geeigneten Geräten gesät.
- Bei der Kontrolle von 221 pneumatischen Säegeräten wurde in 2 Betrieben bei insgesamt 2 Geräten (0,9 %) eine ungenügende Ausstattung zur Reduzierung von Stäuben festgestellt (Vorjahr: 1,9 %).

Tab. 5.27 Kontrollen zur Einfuhr oder dem Verkauf von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, im Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe bzw. Einfuhrkontrollen	235	3 (1,3 %)
davon systematische Kontrollen	231	2 (0,9 %)
davon Anlasskontrollen	4	1 (25,0 %)
Anzahl Produkte (Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat)	733	3 (0,4 %)
davon Maissaatgut zur Analyse auf die unzulässigen Wirkstoffe (Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam)	173	1 (0,6 %)
davon Maissaatgut mit Methiocarb zur Überprüfung der Beizqualität (Heubachttest)	139	0 (-)

Tab. 5.28 Kontrollen zur Ausbringung oder Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, im Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	468	9 (1,9 %)
davon systematische Kontrollen	449	7 (1,6 %)
davon Anlasskontrollen	19	2 (10,5 %)
Anzahl Flächen	360	5 (1,4 %)
davon Maissaatgut	218	4 (1,8 %)
• Prüfung des Saatguts auf Anhaftungen von Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam		
• Prüfung von Methiocarb-gebeiztem Maissaatgut hinsichtlich der Qualitätsvorgaben (Abrieb)		
davon Maissaatgut	206	2 (1,0 %)
• Prüfung, ob die Aussaat von Methiocarb-gebeiztem Maissaatgut mit geeigneten Geräten erfolgt		
Anzahl Geräte zur Aussaat von Methiocarb-gebeiztem Maissaatgut	221	2 (0,9 %)

5.5 Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten

5.5.1 Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten

Hersteller, Vertriebsunternehmen oder diejenigen, die Pflanzenschutzgeräte erstmalig zu gewerblichen Zwecken einführen wollen, werden daraufhin kontrolliert, ob die Geräte den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Nach § 16 Absatz 1 PflSchG müssen Pflanzenschutzgeräte so beschaffen sein, dass ihre Verwendung beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, auf das Grundwasser oder auf den Naturhaushalt hat, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Bei den Kontrollen wird geprüft, ob nur Geräte importiert und verkauft werden, die mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. Die Kontrolldurchführung erfolgt insbesondere auf Ausstellungen und Messen, da es speziell um Anforderungen beim erstmaligen Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten geht.

Es wurde bei 6 Geräten überprüft, ob diese die gesetzlichen Voraussetzungen beim Inverkehrbringen einhalten (Tab. 29). Bei allen Geräten wurden Mängel festgestellt (2015: 29,0 %).

5.5.2 Überprüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

Die Funktionstüchtigkeit von Pflanzenschutzgeräten wird in den Bundesländern von amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen überprüft. Diese Überprüfung muss seit Mitte 2013, mit Inkrafttreten der Pflanzenschutz-Geräteverordnung, alle 6 Kalenderhalbjahre wiederholt werden. Die erfolgreiche Prüfung wird durch eine Plakette und einen Kontrollbericht dokumentiert. Die Ergebnisse werden im Julius Kühn-Institut (Institut für Anwendungstechnik im Pflanzenschutz) gesammelt und sind in diesem Jahresbericht aufgeführt, da sie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln betreffen.

In Tabelle 30 sind die Ergebnisse der Geräteüberprüfungen in amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen dargestellt. Im Jahr 2016 wurden 48.729 Spritzgeräte für Flächenkulturen und 11.214 Sprühgeräte für Raumkulturen, wie Obst, Wein oder Hopfen, geprüft. Nach der Überprüfung konnte für 99,7 % der Feldspritzgeräte und für 99,9 % der Spritz- und Sprühgeräte für Raumkulturen eine Prüfplakette erteilt werden. Kleinere festgestellte Mängel wurden vor der Plakettenerteilung beseitigt. Die meisten Mängel treten an folgenden Geräteteilen auf:

- bei Spritz- und Sprühgeräten für Flächenkulturen an Düsen/Querverteilung, an der Tropfstoppereinrichtung, am Antrieb und am Leitungssystem,
- bei Sprühgeräten für Raumkulturen an den Düsenträgern (Rechts-Links-Vergleich), am Leitungssystem, am Manometer und an der Armatur.

Nähere Informationen zur Kontrolle in Gebrauch befindlicher Geräte sind im Internet auf der Seite des Julius Kühn-Instituts zu finden unter: www.julius-kuehn.de/at/.

Tab. 5.29 Kontrollen zum Inverkehrbringen und der Einfuhr von Pflanzenschutzgeräten im Jahr 2016

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	9	5 (55,6 %)
Anzahl Geräte	6	6 (100 %)

Tab. 5.30 Geräteüberprüfungen in amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen (Anzahl gemäß vorliegender Prüfprotokolle) im Jahr 2016 (Quelle: Julius Kühn-Institut, Institut für Anwendungstechnik, Braunschweig)

	Überprüfungen	nicht erteilte Plakette (prozentual)
Spritz- und Sprühgeräte	59.943	
davon Feldspritzgeräte	48.729	0,3 %
davon Spritz- und Sprühgeräte für Raumkulturen	11.214	0,1 %

5.5.3 Überprüfung der Kontrollstellen

Die Kontrollstellen, die die Geräteprüfungen durchführen, werden durch die Pflanzenschutzdienste regelmäßig überwacht. Im Jahr 2016 wurden 404 Inspektionen in den Kontrollstellen durchgeführt und in 27 Fällen (6,7 %) Verstöße festgestellt (2015: 5,9 %). Es wurde beispielsweise bemängelt, dass die Geräteprüfungen in den Kontrollstellen teilweise nicht gemäß den Vorgaben der Richtlinien für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten des Julius Kühn-Instituts durchgeführt werden.

Erläuterungen zu den Fachbegriffen

Anlasskontrollen

Anlasskontrollen dienen zur Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht, die durch Anzeigen, Verdachtsmomente oder Auffälligkeiten bekannt werden.

Anwendungsbestimmungen

Vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Zulassung festgesetzte Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt.

Anwendungsgebiet

Der Zweck, für den die Anwendung des Pflanzenschutzmittels zugelassen bzw. genehmigt ist; in der Regel die Kombination aus der Kulturpflanze oder dem Pflanzenerzeugnis und dem Schadorganismus, vor dem die Pflanze/das Pflanzenerzeugnis geschützt wird.

Beistoffe

Beistoffe oder Formulierungshilfsstoffe sind Stoffe oder Zubereitungen, die neben den technischen Wirkstoffen im Pflanzenschutzmittel enthalten sind und dem Produkt die für die Anwendung erforderlichen Eigenschaften verleihen. Der Einsatz von Beistoffen stellt die erforderliche Verteilung der Wirkstoffe in der Spritzlösung, die Lagerstabilität, die Handhabung und die Ausbringung des Pflanzenschutzmittels sicher und sorgt für die Sicherheit des Anwenders. Beistoffe können aus mehreren Komponenten (Beistoffsubstanzen) bestehen. Beispiele für Beistoffe: Lösemittel, Emulgatoren, Haftmittel, Stabilisatoren, Schaumverminderer.

Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Zu solchen Freilandflächen zählen z. B.:

- an Kulturflächen angrenzende Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen und Wege einschließlich der Wegränder,
- Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbau veränderte Areale.

Gute fachliche Praxis

Nach dem PflSchG ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis zu verfahren. Die aktuelle Fassung der Grundsätze zur Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz wurde im Bundesanzeiger Nr. 76a vom 21. Mai 2010 bekannt gemacht.

Inverkehrbringen

Das Bereithalten und Anbieten zum Verkauf, jede andere Form der Weitergabe, egal ob entgeltlich oder unentgeltlich, sowie Verkauf, Vertrieb und andere Formen der Weitergabe selbst; auch die Überführung in den freien Verkehr des Gebiets der EU.

Kontrollschwerpunkt

Die Schwerpunkte im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm werden jährlich neu festgelegt, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Folgende Informationen und Kriterien finden dabei Berücksichtigung:

- Hinweise über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in nicht zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung,
- Hinweise über Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre,
- Kulturen mit intensivem Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- Änderung der Zulassungssituation (Widerruf von Zulassungen),
- Grundwassermonitoring der Bundesländer.

Parallelhandel

Aufgrund des unterschiedlichen Preisniveaus werden Pflanzenschutzmittel von Anwendern oder Handelsunternehmen häufig aus anderen Mitgliedstaaten der EU nach Deutschland importiert. Dies ist wegen der Freiheit des Warenverkehrs grundsätzlich möglich. Solche Parallelhandelsmittel bedürfen keiner eigenen Zulassung, wenn sie in der Zusammensetzung mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmen. Händler, die mit solchen Mitteln handeln möchten, und Anwender, die sie für den Eigengebrauch importieren möchten, benötigen aber vom BVL eine

Genehmigung für den Parallelhandel (bis zum 13. Juni 2011 als Verkehrsfähigkeitsbescheinigung bezeichnet). Nachgeahmte Produkte, oft als Generika bezeichnet, die keine Zulassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union besitzen, sind keine Parallelimporte und dürfen ohne Zulassung nicht vermarktet werden.

Pflanzenschutzgeräte

Geräte und Einrichtungen, die zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind, z.B. Traktor-Anbau-, -Aufbau- und -Anhängegeräte sowie selbst fahrende Geräte, Karrenspritzen, tragbare Spritzen und Rückenspritzen.

Pflanzenschutzmittel

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 definiert in Artikel 2 Absatz 1 Pflanzenschutzmittel als Produkte, die für einen der folgenden Verwendungszwecke bestimmt sind:

- Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen, soweit es nicht als Hauptzweck dieser Produkte erachtet wird, eher hygienischen Zwecken zu dienen;
- in einer anderen Weise als Nährstoffe die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (z. B. Wachstumsregler);
- Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, soweit diese Stoffe oder Produkte nicht besonderen Gemeinschaftsvorschriften über konservierende Stoffe unterliegen;
- unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten, mit Ausnahme von Algen, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder im Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht;
- ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen, mit Ausnahme von Algen, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder im Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht.

Pflanzenstärkungsmittel

Die Novelle des Pflanzenschutzgesetzes, die am 14. Februar 2012 in Kraft getreten ist, definiert Pflanzenstärkungsmittel als Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die

- ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen, soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind, oder
- dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen.

Sachkunde

Nach geltendem Recht dürfen Pflanzenschutzmittel für berufliche Anwender nur von Personen gekauft und angewendet werden, die die erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse besitzen. Analog muss jede Person, die Pflanzenschutzmittel abgibt, die erforderliche Zuverlässigkeit und fachlichen Kenntnisse besitzen.

Seit dem 27. November 2015 gilt als Nachweis der Sachkunde nur noch der Sachkundenachweis Pflanzenschutz. Die Sachkundenachweiskarte muss in dem Bundesland beantragt werden, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Um einen Sachkundenachweis beantragen zu können, müssen fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt z.B. eine bestandene Prüfung nach Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung. Die Fachkenntnisse können auch im Rahmen einer Berufsausbildung erworben worden sein. Wichtig ist, dass die Anforderungen erfüllt sind, die in der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung aufgeführt sind.

Sachkundige Personen müssen regelmäßig an anerkannten Fort- oder Weiterbildungen teilnehmen.

Bei nicht-beruflichen Anwendern ist ein Sachkundenachweis weder beim Kauf noch bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlich. Allerdings hat der Gesetzgeber hier im Sinne des Verbraucherschutzes Vorsorge getroffen, indem er Mittel speziell für den Haus- und Kleingartenbereich zulässt.

Systematische Kontrollen

Systematische Kontrollen sind vorab geplante und bezüglich des Kontrollumfangs festgelegte Überprüfungen. Der Kontrollumfang kann bei systematischen Kontrollen alle vor Ort prüfbareren Kontrollatbestände umfassen oder auf bestimmte Tatbestände reduziert sein (Schwerpunktkontrollen). Die risikobasierten Schwerpunkte der Kontrollen können jährlich wechseln.

Verunreinigungen

Jeder Bestandteil außer dem reinen Wirkstoff und/oder der Wirkstoffvariante, der/die sich im technischen Material befindet (auch durch Herstellungsprozess oder den Abbau während der Lagerung entstanden).

Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln

Chemische Elemente oder deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder zu gewerblichen Zwecken hergestellt werden, einschließlich der Verunreinigungen, mit Wirkung auf Schadorganismen oder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse; Mikroorganismen einschließlich Viren und ähnliche Organismen sowie ihre Bestandteile sind den chemischen Elementen gleichgestellt.

Zusatzstoffe

Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzenschutzmitteln zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern, ausgenommen Wasser und Düngemittel.

Zuständige Behörden für Verkehrs- und Anwendungskontrollen

Baden-Württemberg

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ)

Neßlerstraße 23-31, 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 9468-450, Fax: 0721 9468-451
poststelle@ltz.bwl.de
<http://www.ltz-Augustenberg.de>

Regierungspräsidium Stuttgart

– Pflanzenschutzdienst –

Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart
Tel.: 0711 904-0, Fax: 0711 904-13090
Abteilung3@rps.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/>

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Pflanzenschutzdienst –

Schlossplatz 4-6, 76131 Karlsruhe
Tel.: 0721 926-0, Fax: 0721 926-5337
Abteilung3@rpk.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/>

Regierungspräsidium Freiburg

– Pflanzenschutzdienst –

Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg/Breisgau
Tel.: 0761 208-0, Fax: 0761 208-1268
Abteilung3@rpf.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/>

Regierungspräsidium Tübingen

– Pflanzenschutzdienst –

Postfach 26 66, 72016 Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen
Tel.: 07071 757-0, Fax: 07071 757-31 90
Abteilung3@rpt.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/>

Bayern

Anwendungskontrolle:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

– Institut für Pflanzenschutz –

Lange Point 10, 85354 Freising
Tel.: 08161 71-5213, Fax: 08161 71-5198
Pflanzenschutz@LfL.bayern.de
<http://www.LfL.bayern.de>

Verkehrskontrolle:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

– Verkehrs- und Betriebskontrollen –

Am Gereuth 8, 85354 Freising
Tel.: 08161 71-3137, Fax: 08161 71-5227
Verkehrskontrolle@LfL.bayern.de
<http://www.LfL.bayern.de>

Berlin

Pflanzenschutzamt Berlin

Mohriner Allee 137, 12347 Berlin
Tel.: 030 700006-0, Fax: 030 700006-255
pflanzenschutzamt@senuvk.berlin.de
<http://www.berlin.de/senuvk/pflanzenschutz/>

Brandenburg

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

– Pflanzenschutzdienst –

Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 60676-2101, Fax: 0331 27548-4273
pflanzenschutzdienst@lelf.brandenburg.de
<http://lelf.brandenburg.de/>

Bremen

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen

– Pflanzenschutzdienst –

Lötzener Straße 3, 28207 Bremen
Tel.: 0421 361-89204, Fax: 0421 361-16644
birte.evers@lmtvet.bremen.de
<http://www.lmtvet.bremen.de>

Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI)

– Pflanzengesundheitskontrolle –

Indiastraße 3, 20457 Hamburg
Tel.: 040 42841-5208, Fax: 040 427941-069
gregor.hilfert@bwvi.hamburg.de
<http://pflanzenschutz.hamburg.de/>

Hessen

Regierungspräsidium Gießen

– Pflanzenschutzdienst Hessen –

Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar
Tel.: 0641 303-5210, Fax: 0641 303-5104
martin.kerber@rpgi.hessen.de
<http://www.rp-giessen.de>

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

– Abteilung Pflanzenschutzdienst –

Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock
Tel.: 0381 4035-0, Fax: 0381 4922-665
pflanzenschutzdienst@lallf.mvnet.de
<http://www.lallf.de>

Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– Pflanzenschutzamt –

Standort Hannover

Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover
Tel.: 0511 4005-0, Fax: 0511 4005-2120
Pflanzenschutzamt@lwk-niedersachsen.de
<http://www.ml.niedersachsen.de>
<http://www.lwk-niedersachsen.de>

Nordrhein-Westfalen

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Pflanzenschutzdienst

Gartenstraße 11, 50765 Köln-Auweiler
Tel.: 0221 5340-401, Fax: 0221 5340-402
pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de
<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/>

Rheinland-Pfalz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

Referat 42 Agraraufsicht

Postfach 13 20, 54203 Trier
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
Tel.: 0651 9494-0, Fax: 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
<http://www.agrarinfo.rlp.de>

Saarland

Anwendungskontrolle:

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Referat B/1

Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken
Tel.: 06881 501-4857, Fax: 06881 501-4314
MUV_Referat_B1@umwelt.saarland.de
<http://www.umwelt.saarland.de>

Verkehrskontrolle:

Landwirtschaftskammer für das Saarland

In der Kolling 11, 66450 Bexbach
Tel.: 06826 82895-0, Fax: 06826 82895-61
klaus.eckert@lwk-saarland.de
<http://www.lwk-saarland.de>

Sachsen

Sächsisches Landesamt für Umwelt,

Landwirtschaft und Geologie

Referat 92 – Kontrolldienst Agrarwirtschaft

Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden Klotzsche
Tel.: 0351 8928-3501, Fax: 0351 8928-3599
KontrolldienstAgrarwirtschaft.lfulg@smul.sachsen.de
<http://www.smul.sachsen.de/lfulg>

Sachsen-Anhalt

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt

– Dezernat Pflanzenschutz –

Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg

Tel.: 03471 334-342, Fax: 03471 334-109

Pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de

<http://www.llg.sachsen-anhalt.de>

Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

– Abt. Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt –

Referat Genehmigungen, Kontrollen und Sachkunde

Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Tel.: 04331 9453-314, Fax: 04331 9453-389

ssteffensen@lksh.de

<http://www.lksh.de>

Thüringen

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft

Referat 410 – Pflanzenschutz –

Kühnhäuser Straße 101, 99090 Erfurt

Tel.: 0361 55068-0, Fax: 0361 55068-140

pflanzenschutz@tll.thueringen.de

<http://www.thueringen.de/de/tll/>

Pflanzenschutz-Kontrollprogramm Jahresbericht 2016

Der Handel und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland systematisch durch die Behörden überwacht. In dem bundesweit harmonisierten Pflanzenschutz-Kontrollprogramm sind die Bundesländer für die Durchführung der Kontrollen und die Ahndung von Verstößen zuständig. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Jahres 2016 zusammen.

Bundesweit kontrollierten die Behörden der Länder insgesamt 2.401 Händler von Pflanzenschutzmitteln. Es wurde unter anderem überprüft, ob das Personal sachkundig ist und die angebotenen Pflanzenschutzmittel zugelassen sind. In 4.933 Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft wurden die Qualifikation der Anwender, die Pflanzenschutzgeräte oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überwacht. Bundesweite Kontrollschwerpunkte galten der Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zur Vermeidung von Abdrift und zum Schutz von Bienen. Das BVL untersuchte bei 245 Pflanzenschutzmitteln, ob ihre Zusammensetzung und die physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften mit der Zulassung übereinstimmen.